Humanistische Union

Mitteilungen Nr. 28 August/September/Oktober 1966

Erneute Strafanzeige der HU gegen Urheber und mögliche Benützer der geheimen Schubladengesetze

Die Humanistische Union (HU) forderte den Generalbundesanwalt mit einer Strafanzeige vom 8. 9. 1966 erneut auf, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die für die geheimen „Schubladengesetze" verantwortlichen Bundesbeamten und -politiker wegen des Verdachts eines Verbrechens nach § 89 StGB („Verfassungsverrat") einzuleiten. Nach § 89 StGB wird mit Zuchthaus bestraft, wer es unternimmt, „durch Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen einen der in § 88 StGB bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen". Auch Vorbereitung ist strafbar.

Die HU legte dar, nach ihren Ermittlungen bestehe der „dringende Verdacht, daß Organe der Bundesverwaltung und -regierung ohne verfassungsmäßige Rechtsgrundlage insgeheim ein ganzes System von illegalen Sondervollmachten für die Exekutive bereitgestellt haben und daß jene Organe in bestimmten politischen Situationen zur Anwendung dieser Ausnahmegesetze notfalls auch ohne parlamentarische Legitimation über Ermächtigungen der Alliierten entschlossen sind". Nach dem einhelligen Urteil einer vierköpfigen Juristenkommission sei damit das Tatbestandsmerkmal „Mißbrauch oder Anmaßung von Hoheitsbefugnissen" bzw. deren Vorbereitung gegeben.

Falls dieser Verdacht zutrifft, wäre eine solche Handlungsweise erst dann nach dem Gesetz strafbar, wenn durch die „Schubladengesetze" Verfassungsgrundsätze beseitigt oder außer Geltung gesetzt werden könnten. Das glaubt die HU – obgleich der Wortlaut von der Regierung geheimgehalten wird – „über jeden vernünftigen Zweifel hinaus" beweisen zu können: Die Existenz der „Schubladengesetze" werde von niemand bestritten. Über deren Inhalt liegen eine Reihe von Presseveröffentlichungen vor, die auf den von Ost-Berlin in zwei Broschüren – teilweise sogar in Fotokopie – mitgeteilten angeblichen Wortlaut der „Schubladengesetze" Bezug nehmen. Der „Stern"-Redakteur Gründler berichtete am 31. 7., er habe diese DDR-Veröffentlichungen von einem eingeweihten Länderinnenminister und dessen Notstandsexperten mit dem im Bundesgesetzblatt geheim gedruckten Wortlaut der vom Bundesinnenministerium verfaßten „Schubladengesetze" vergleichen lassen. Die Übereinstimmung der Texte sei ihm zweifelsfrei versichert worden. Auch Bundesinnenminister Lücke, so führt die HU weiter aus, habe danach diese Informationen nicht dementiert, sondern „indirekt bestätigt". Auf eine SPD-Anfrage im Bundestag habe er konkret zur Echtheit der über 40 von Ost-Berlin mitgeteilten Notverordnungen lediglich eingewandt, „in mehreren Punkten" seien die Ost-Berliner Behauptungen „fragwürdig" und dann nur ganze zwei Punkte genannt.

Trifft der von der DDR mitgeteilte Inhalt der „Schubladengesetze" zu, würde die Regierung nach dem Urteil der HU durch ihre Anwendung u. a. 5 der in § 88 StGB genannten Verfassungsgrundsätze beseitigen oder außer Geltung setzen:

1. Nach einer „Notverordnung über Sicherheitsmaßnahmen" sollen politisch verdächtige oder unzuverlässige Personen ohne richterlichen Haftbefehl in Gewahrsam genommen werden können. Damit würden die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (§ 88, Abs. 2, 2 StGB) aufgehoben.
2. Eine „Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege" verliehe dem Bundesjustizminster einschneidende Weisungsbefugnisse über die Gerichtsbarkeit. Damit würden die Unabhängigkeit der Gerichte (§ 88, Abs. 2, 5 StGB) sowie der Verfassungsgrundsatz des Art. 101 GG, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf und Ausnahmegerichte unzulässig sind, beseitigt.
3. Eine „Notverordnung über die Verwaltung" bewirkte ein staatliches Weisungsrecht gegenüber Rundfunkt, Fernsehen und Religionsgesellschaften; eine „Notverordnung über das Informationswesen" ermächtigte die Regierung, gemeinschaftliche Sendeprogramme anzuordnen. Damit würden das Grundrecht der Meinungs- und Informationsfreiheit, möglicherweise auch das der freien Forschung und Lehre sowie das der Bekenntnisfreiheit in einem Maße eingeschränkt, wie dies nicht einmal durch eine auf ordnungsgemäßem Wege beschlossene Verfassungsänderung möglich wäre. Der Tatbestand des § 88, Abs. 2, 2 StGB wäre damit gegeben.
4. Gewalt- und Willkürherrschaft wären nach Ansicht der HU bei Inkrafttreten der genannten Notverordnungen nicht mehr ausgeschlossen (§ 88, Abs. 2, 6 StGB).
5. Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung (§ 88, Abs. 2, 4 StGB) würde beseitigt oder deren Beseitigung vorbereitet, wenn die Bundesregierung von den Alliierten zu den genannten und weiteren Notverordnungen ermächtigt wird. Sie wäre damit nicht mehr ein vom Parlament kontrolliertes Organ, sondern Ausführende von den Gesetzen der Alliierten.

Die HU hatte bereits am 6. 5. 1966 mit dem gleichen Ziel Anzeige erstattet. Die Bundesanwaltschaft lehnte Ermittlungen mit der Begründung ab, der Verdacht sei zu wenig belegt und beruhe auf anonymen Informationen. Die HU ermittelte darauf hin selbst weiter und legte nun in einem 11-seitigen neuen Anzeigenschriftsatz zahlreiche zusätzliche Indizien und Fakten zur Erhärtung ihrer Verdachtsgründe vor. Als Urheber der in einem Presseinterview von einem ungenannten Bonner Politiker berichteten Beschuldigung, die Bundesregierung habe beschlossen, sich bei Bedarf von den Alliierten zu den grundgesetzwidrigen Notverordnungen ermächtigen zu lassen, konnte sie jetzt den SPD-Bundestagsabgeordneten und Notstandsexperten Helmut Schmidt identifizieren. Über den zunächst von ihr nur indirekt gemutmaßten Inhalt der geheimen „Schubladengesetze" machte sie nun u. a. die zitierten konkreten Angaben. Damit erachtet die HU die Ablehnungsgründe der Bundesanwaltschaft für voll widerlegt und die Einleitung von amtlichen Ermittlungsmaßnahmen nach Recht und Gesetz für unabweisbar.

Wie die HU der Presse mitteilte, will sie mit ihrem Schritt niemand ins Zuchthaus bringen. Sie hofft vielmehr, daß die Regie-

rung sich unter der Drohung strafrechtlicher Maßnahmen offiziell verpflichtet, Notverordnungen nicht ohne parlamentarische Legitimation anzuwenden und die illegalen „Schubladengesetze" endlich einer ordnungsgemäßen öffentlichen Beratung im Bundestag zuzuführen.
Die Strafanzeige der HU fand in der unabhängigen Presse starke Beachtung. Die Wochenzeitung „DIE ZEIT" widmete ihr einen ausführlichen und zustimmenden Artikel, ebenso die „FRANKFURTER RUNDSCHAU". Das Bundesorgan des DGB „WELT DER ARBEIT" druckte an exponierter Stelle die gesamte vorstehend zitierte Pressemitteilung ab. Der Originaltext der Strafanzeige steht interessierten Mitgliedern auf Wunsch gerne zur Verfügung.
Die HSU erstattete am 8. 10. 1966 ebenfalls bei der Bundesanwaltschaft in gleichem Sinne Strafanzeige.

Am 8. August hatte „DIE ZEIT" folgenden Leserbrief des Geschäftsführers der HU, Rainer Haun, veröffentlicht:

„Herrn Rolf Zundels Empörung über den Inhalt der vom Bundesinnenministerium insgeheim ausgearbeiteten Diktaturgesetze für den Notstandsfall („Schubladengesetze") ist mehr als gerechtfertigt. Unlogisch erscheint mir aber seine Folgerung, gerade wegen dieser Diktaturvollmachten für die Exekutive müsse der Bundestag eine Notstandsgesetzgebung verabschieden, weil diese den Behörden die Möglichkeit verbaue, auf Ermächtigungen der Alliierten zurückzugreifen. Die gleiche Bundesregierung, die durch ihre Administration diese Schubladengesetze ausarbeiten und bereits in einer Geheimausgabe des Bundesgesetzblatts verteilen ließ, drängt doch selbst am meisten nach der Ablösung der alliierten Notstandsvollmachten durch eine eigene deutsche Notstandsverfassung! Das tut sie gewiß nicht, um damit ihr eigenes polizeistaatliches Notverordnungssystem unschädlich zu machen, sondern um es unabhängig von den Alliierten bei Bedarf „souverän" anwenden zu können. Andernfalls müßte man annehmen, die Bundesregierung habe sich ein halbes Hundert Diktaturgesetze nur als Schreckgespenst konstruieren lassen, um den Bundestag für die Verabschiedung ganz anderer, nämlich demokratischer Notstandsgesetze gefügig zu machen.
Wer aber die einschlägigen Brandreden des Ministers von Hassel bedenkt, wer sich die ursprünglich von den Ministern Schröder und Höcherl vorgelegten Notstandsentwürfe mit ihren auffallend unpräzisierten Pauschalvollmachten für die Machthaber in Erinnerung ruft, wer die in den Plänen zur „Formierten Gesellschaft" enthaltenen „Reform"-Rezepte für die parlamentarische Demokratie kennt, und wer schließlich – wie ich – den Inhalt der nicht umsonst bisher ohne legalen Grund geheimgehaltenen Schubladengesetze gesehen hat, der kann überzeugt sein, daß gerade diese Schubladengesetze der eigentliche Zweck der ganzen offiziellen Notstandspolitik der Bundesregierung sind.
Dieser Annahme entsprechend gab die Regierung inzwischen zu erkennen, daß sie auch nach dem Bekanntwerden dieser skandalösen Gesetze nicht daran denkt, irgend etwas davon „aus dem Verkehr zu ziehen". Bundesinnenminister Lücke scheute sich im Gegenteil nicht, vom Parlament erneut die Verabschiedung der Notstandsverfassung einschließlich der Schubladengesetze, die zur Konservierung der bestehenden Verhältnisse ein ganzes Arsenal von Terrormethoden unseligen Angedenkens bereithalten, zu fordern und lehnte es sogar nach wie vor ab, alle Einzelheiten den Volksvertretern vor der Beschlußfassung überhaupt bekanntzumachen. Das ist der offene Aufstand des autoritären Obrigkeitsdenkens gegen die aufgezwungene liberale Demokratie. Solange Politiker solcher Mentalität bei uns regieren, herrscht ein Notstand, der Notstandsgesetze der vorliegenden Art verbietet."
Wir bitten unsere Mitglieder, wenn irgend möglich auch selbst einen aktiven Beitrag zur Abwehr einer Demontage unserer liberalen Verfassungsordnung zu leisten. Dafür sehen wir zur Zeit zwei Möglichkeiten:

1. Teilnahme an dem Kongreß „NOTSTAND DER DEMOKRATIE – zentrales Treffen zum Schutz der Verfassung" am 30. 10. 1966 in Frankfurt. Der Vorstand der HU konnte sich zwar nicht entschließen, daß allgemeine Programm des Kongresses als Ganzes zu unterstützen, da laut Beschluß vom 6. 6. 1966 die HU als Organisation nur gegen Grundrechtsverletzungen in konkret vorliegenden Gesetzen vorgehen kann und es den einzelnen Mitgliedern überläßt, ob sie prinzipiell jede Notstandsgesetzgebung ablehnen oder für verfassungsmäßig tragbare Kompromisse eintreten wollen. Dennoch stimmt der Vorstand der auf dem Kongreß zu erwartenden Kritik an Methode und Inhalt der bisherigen Notstandspolitik der Bundesregierung zu und empfiehlt das Programm des Treffens, an dem auch zahlreiche sachkundige Mitarbeiter der HU beteiligt sind, der Aufmerksamkeit aller Mitglieder. Alle Einzelheiten sind aus der diesen „Mitteilungen" beiliegenden Informationsschrift ersichtlich.
2. Schreiben Sie an die für Ihren Wahlkreis zuständigen Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU, FDP und SPD (Adressen geben die örtlichen Parteibüros oder die jeweilige Gemeindeverwaltung). Fordern Sie die öffentliche Beratung aller Notstandsgesetze einschließlich der „Schubladengesetze", protestieren Sie gegen jeden Versuch, Krisen mit polizeistaatlichen Mitteln oder gar mit Terrormethoden aus den Zeiten des „totalen Krieges" begegnen zu wollen und verlangen Sie von den Abgeordneten Auskunft, wie sie Ihre Grundrechte in den Notstandsdebatten zu vertreten gedenken. (Kopien und etwaige Antworten bitten wir an die HU-Geschäftsstelle zu schicken.)

Rechtsgutachten und Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines neuen Volksschulgesetzes in Bayern

Das Vorstandsmitglied, Rechtsanwalt Erwin Fischer, Ulm, führender Fachmann für das Rechtsverhältnis von Staat und Kirche, erarbeitete in den letzten Wochen auf Bitte des Bundesvorstands ein verfassungsrechtliches Gutachten über den im bayerischen Landtag umstrittenen Regierungsentwurf eines neuen Volksschulgesetzes in Bayern. Er kommt zu dem Schluß, daß die nach wie vor konfessionalistische Grundkonzeption des „Reform"-Entwurfes mit der bayerischen Landesverfassung und dem Grundgesetz unvereinbar ist und in der Praxis schwere Rechtskonflikte bewirken und das „Elternrecht" ad absurdum führen müßte.
Anläßlich der Überreichung des Gutachtens wandte sich der Vorsitzende der HU, Dr. Gerhard Szczesny am 31. 10. 1966 mit folgendem Begleitbrief an die bayerischen Volksvertreter:

„Sehr verehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

bevor Sie das umstrittene Gesetz zur Reform der bayerischen Volksschule endgültig verabschieden, möchten wir Ihre Aufmerksamkeit noch einmal auf folgende Tatsachen lenken:

1. Die Annahme, daß die Mehrheit der bayerischen Bevölkerung für die Beibehaltung der Konfessionsschule eintritt, ist falsch. Wie in der Bundesrepublik allgemein haben sich auch in Bayern bei diesbezüglichen Umfragen rund 2/3 der Eltern und Lehrer für die Gemeinschaftsschule ausgesprochen.
2. Der gegenwärtige Stand der Diskussion in beiden Kirchen zeigt, daß die Zahl der Theologen und Kleriker, die aus christlichen Gründen die gemeinsame Erziehung auch der Volksschüler befürworten, von Monat zu Monat wächst.
3. In einer Reihe von Bundesländern verteidigt die CDU seit Jahr und Tag den Vorrang der Gemeinschaftsschule. Inzwischen vertritt auch in Bayern eine einflußreiche Gruppe von Angehörigen der CSU die Überzeugung, daß die Zukunft der Gemeinschaftsschule gehört.
4. Eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzentwurfes verstoßen gegen fundamentale Forderungen sowohl der Bayerischen Verfassung als auch des Grundgesetzes. Entsprechende Verfassungsklagen sind vorbereitet und werden in absehbarer Zeit zu einer Annullierung des Gesetzes führen, falls es in der vorliegenden Fassung verabschiedet werden sollte.

Wir haben zu Punkt 4 von Herrn Rechtsanwalt Fischer, Ulm, einem führenden Fachmann für die das Verhältnis von Staat und Kirche betreffenden Verfassungsfragen, ein Rechtsgutachten über den „Entwurf des Bayerischen Volksschulgesetzes" erstellen lassen, das wir diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme beifügen. Als Erläuterung zu Punkt 2 empfehlen wir Ihrer Aufmerksamkeit sodann ein Memorandum, das dreizehn evangelische Pfarrer dieser Tage dem Landtag von Baden-Württemberg zugeleitet haben.

Bei der zur Diskussion stehenden Alternative zum vorliegenden Gesetzentwurf, nämlich einer Entscheidung für die Gemeinschaftsschule als Regelschule, geht es keineswegs darum, einem traditionell konservativ gestimmten Land irgendwelche radikalen politischen Abenteuer zuzumuten. Es geht ausschließlich um die Frage, ob weiterhin und immer wieder die abgestandene Rückschrittlichkeit einer kleinen Gruppe von kulturpolitischen Scharfmachern, die von der Aufrechterhaltung des Mythos vom „schwarzen Bayern" leben, über die durchaus weltoffene und tolerante Sinnesart der Mehrheit der bayerischen Bevölkerung triumphieren soll. Wir appellieren insbesondere an die Abgeordneten der CSU, sich endlich zur Stimme dieser wahren Wünsche und Interessen der bayerischen Bevölkerung zu machen."

HU in die „Internationale Liga für Volksbildung" aufgenommen

Vom 18. bis 24. Juli 1966 fand in Paris der internationale Kongreß für laizistische Erziehung statt, an dem 800 Delegierte aus 66 Ländern teilnahmen, darunter erstmals auch offizielle Vertreter der HU. Veranstalter war die LIGUE INTERNATIONALE DE L'ENSEIGNEMENT DE L'EDUCATION ET DE LA CULTURE POPULAIRE (Internationale Liga für Unterricht, Erziehung und Volksbildung), die vor allem die Förderung der Grundsätze der Freiheit des Gewissens, der Freiheit der Forschung und der Demokratie im öffentlichen Bildungswesen zum Ziel hat. Der Liga können alle Organisationen beitreten, die sich zum Grundsatz des laizistischen Unterrichtswesens bekennen, sofern sie nicht weltanschaulich orientiert oder von Regierungen oder Parteien abhängig sind. Die HU wurde als einzige deutsche Vereinigung in die Liga aufgenommen.

Der Präsident der Liga, der Brüsseler Universitätsprofessor de Coster, stellte in seinem einleitenden Referat fest, daß nur die weltanschaulich neutrale Schule wahrhaft demokratisch ist, da sie allein die Jugend einerseits mit den Ergebnissen der Wissenschaft unvoreingenommen bekanntmachen und andererseits zu kritischem Denken und eigener Urteilsbildung führen kann, anstatt sie von vornherein in einer bestimmten Lehre aufwachsen zu lassen. In einer daraufhin einstimmig angenommenen Resolution äußerten die Kongreßteilnehmer die Überzeugung, daß das Recht des Menschen, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu verfechten, nicht nur gegenüber Erwachsenen besteht. Die Freiheit des Kindes, sich später unvoreingenommen selbst entscheiden zu können, müsse auch und vor allem in der Schule geschützt und gefördert werden.

In 6 Arbeitsgruppen wurde eingehend beraten, wie die laizistische Erziehung auf den verschiedenen Gebieten und unter Verwendung moderner Methoden gefördert werden kann. So referierten z. B. in der Kommission für Film und Fernsehen die Bonner Dozenten Dr. Fröhlich und Dr. Schmidt von der HU über die Wirkung dieser Medien und deren erzieherische Möglichkeiten. Die Aussprache, in der sowohl Cineasten als auch Anhänger des Bildungsfernsehens zu Wort kamen, bestätigtge die Ansicht der Referenten, daß es auf diesem Gebiet nicht nur noch weitergehender wissenschaftlicher Untersuchungen bedarf, sondern daß es auch darauf ankommt, schon vorhandene Forschungsergebnisse zur Kenntnis zu nehmen und zu verarbeiten, um die Diskussion in der Öffentlichkeit auf rationalere Grundlagen zu stellen. Das gilt sowohl für die Möglichkeiten der Erziehung durch Film und Fernsehen als auch für Fragen des sogenannten Jugendschutzes. Ein neugegründetes Jugendkomitee wurde mit der Vorbereitung eines Seminars zu dem Thema Zensur beauftragt, das Anfang 1967 in Frankreich stattfinden soll.

Für die HU bedeutet die sich abzeichnende enge Zusammenarbeit mit der Ligue Française de L'Enseignement eine erfreuliche Erweiterung ihres Aktionsradius. Die französische Unterrichtsliga, deren politische Arbeit maßgeblich zur Trennung von Staat und Kirche und damit auch von Kirche und öffentlicher Schule im Jahre 1905 beitrug, hat heute zusammen mit ihren Unterorganisationen etwa 3 Millionen Mitglieder. Sie verfügt in Stadt und Land über Zentren der Jugend-, Erwachsenen- und Berufsfortbildung, über Jugendclubs und Studentengruppen. Innerhalb ihrer örtlichen Organisationen gibt es Theatergruppen, Filmclubs, Sportvereine und sonstige Freizeitgruppen. Groß ausgebaut ist ein kultureller Reisedienst mit eigenen Ferienheimen und Hotels in verschiedenen Teilen des Landes. Die Liga arbeitet mit der UNESCO zusammen und ist dem deutsch-französischen Jugendaustausch angeschlossen. Sie hat nun eine Gruppe von bis zu 10 Pädagogen der HU zu einer Informationsreise nach Frankreich eingeladen. Bei dieser Gelegenheit soll geprüft werden, welche Aktivitäten sich auch für deutsche Verhältnisse eignen und evtl. von der HU übernommen werden können.

Pädagogisch tätige Mitglieder, die an der Informationsreise nach Frankreich teilnehmen möchten, werden gebeten, sich möglichst sofort mit der Geschäftsstelle in München in Verbindung zu setzen.

(Bericht von Rechtsanwalt Horst Fischer-Rohn, 8000 München 13, Barerstraße 64/II)

Verwaltungsklage gegen Einfuhrverbot eines Dokumentarfilms

Für das „Filmforum Jugendfilmwerk München e.V." reichte im Auftrag der HU Rechtsanwalt Dr. Hans Heinz Heldmann am 13. 9. 1966 beim Verwaltungsgericht Frankfurt Anfechtungsklage gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Gewerbliche Wirtschaft ein. Das unabhängige „Filmforum" hat sich zur Aufgabe gestellt, bei jungen Menschen kritisches Verständnis für die Probleme der Gegenwart zu schaffen und zur Überwindung rassischer, sozialer und religiöser Vorurteile beizutragen. In diesem Bestreben hatten seine Leiter zur Ergänzung ihres umfangreichen politischen Bildungsprogramms aus der DDR den Kurzfilm „Kommando 52" von Heynowski bezogen und beim genannten Bundesamt Einfuhrgenehmigung beantragt. Bei dem Film handelt es sich um eine Zusammenstellung bundesrepublikanischer und ostzonaler Filmberichte über die Tätigkeit der weißen Söldnertruppe im Kongo unter Führung des als „Kongo-Müller" bekanntgewordenen ehemaligen deutschen Majors. Einbezogen sind ferner Wochenschauberichte über den Empfang des ehemaligen kongolesischen Ministerpräsidenten Tschombé durch Bundespräsident Lübke. Der größte Teil des im Film gezeigten Dokumentarmaterials wurde bereits von mehreren Illustrierten in der Bundesrepublik veröffentlicht, insbesondere vom „STERN". Außerdem sollen in dem zur Zeit laufenden und von der Filmbewertungsstelle prädikatisierten italienischen Film „Africa addio" gleiche Szenen zu sehen sein, allerdings in einer grob verallgemeinernden einseitigen Darstellung.
Das Bundesamt f.g.W. verbot die Einfuhr des Films zunächst mit der Begründung, der Film stelle den Auftraggeber des „Kommando 52", Minister Tschombé, als Mörder hin und zeige ihn kurz darauf in freundschaftlichem Einvernehmen mit Bundespräsident Lübke. Diese Verbindung stelle einen propagandistischen Angriff gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dar. Da zwischen der Repubblik Kongo und der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen bestünden, erfülle er den Tatbestand der Völkerverhetzung. Auf Widerspruch hin ließ das Amt zwar den Vorwurf des Verstoßes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ausdrücklich fallen, hielt aber die Behauptung aufrecht, der Film wirke gegen den Gedanken der Völkerverständigung, da er die Souveränität der Republik Kongo nicht respektiere, indem er ihren Repräsentanten angreife und als Mörder qualifiziere.
Die Klageschrift beanstandet diese Verfügung als rechtswidrig. Als Störung des Zusammenlebens der Völker im Sinne des für die amtlichen Bescheide herangezogenen „Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote" komme nach übereinstimmendem Urteil aller maßgeblichen Grundgesetzkommentatoren keinesfalls eine wenn auch noch so scharfe Kritik der Politik eines ausländischen Staates oder Staatsmannes in Betracht. Dazu komme, daß die Kritik des Films sich weder direkt noch indirekt gegen das kongolesische Volk wende, da die angegriffenen Söldner nicht im Auftrag des kongolesischen Ministerpräsidenten Tschombé als Repräsentanten dieses Volkes, sondern in seinem rein persönlichen Auftrag gehandelt hätten.
Selbst wenn der Film geeignet wäre, gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu wirken, würde dem angefochtenen Bescheid eine rechtliche Begründung fehlen, da der benützte § 5 des genannten Verbringungsgesetzes verfassungswidrig sei. Einmal fehle dem Bund die zum Erlaß dieses Gesetzes erforderliche Gesetzgebungskompetenz; diese stünde auf diesem Gebiet allein den Ländern zu. Die infrage stehende Gesetzesvorschrift sei zudem nach den schriftlich vorliegenden Untersuchungen mehrerer angesehener Verfassungsrechtler mit dem in Art. 5 GG ausgesprochenen Zensurverbot und mit den in Art. 19 GG gegebenen Rechtsgarantien unvereinbar.
Sollte das Gericht der Klage nicht von sich aus nachgeben, wird beantragt, das Verfahren nach Art. 100 GG auszusetzen und so eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Verbringungsverbotsgesetzes mit dem Grundgesetz herbeizuführen.

Geheimniskrämerei um die Bundesprüfstelle

In den letzten „Mitteilungen" veröffentlichten wir einen von 25 prominenten Wissenschaftlern, Künstlern und Politikern unterzeichneten Aufruf der HU an die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften. Die HU richtete darin an die Beisitzer dieser Institution den dringenden Appell, sich nicht von intoleranten und rückschrittlichen Gruppen als Instrument der Erwachsenenzensur mißbrauchen zu lassen. Der Aufruf ist bis heute noch nicht in die Hände der Adressaten gelangt. Zwar liegt der Text der Bundespresse seit 2 Monaten vor und ist teilweise – vor allem in den Buchhandelszeitschriften – im Wortlaut erschienen. Das Sekretariat der Bundesprüfstelle weigert sich aber, die ihm in der entsprechenden Anzahl zugeleiteten Kopien des Aufrufs an die Beisitzer weiterzuleiten, obwohl dazu ohne Schwierigkeit beim Versand eines regelmäßig erscheinenden Mitteilungsblatts Gelegenheit bestanden hätte. Die Bundesprüfstelle sandte die Abzüge des HU-Appells zurück und empfahl einen Direktversand an die Beisitzer unter Benutzung eines Nachschlagewerks über jugendgefährdende Schriften, von dem sie selbst am besten wissen mußte, daß es, was die Beisitzer anbelangt, völlig veraltet ist.
Eine Bekanntgabe der gültigen Beisitzerliste wurde der HU – ebenso wie der „Verlegerschutzgemeinschaft" inzwischen vom zuständigen Familienministerium ohne ernsthafte Begründung verweigert. Statt dessen veranstaltete das Haus von Minister Bruno Heck erst einmal eine Umfrage unter den Beisitzern, ob man HU und „Verlegerschutzgemeinschaft" ihre Namen bekanntgeben solle. Der verantwortliche Referent vergaß dabei nicht den Hinweis, die Verbände könnten sich die Namen ja im Lauf der Zeit aus den Verhandlungsberichten der Bundesprüfstelle zusammensuchen. Eine Reihe von Beisitzern fragten verblüfft zurück, warum jetzt auf einmal etwas als „geheim" behandelt werde, was vorher 10 Jahre lang nie geheim gewesen sei, warum so der Eindruck geschaffen werde, als zögerten die Beisitzer der Bundesprüfstelle, ihre Namen bekannt werden zu lassen? Ob denn die Zusammensetzung dieses Gremiums der Kontrolle der öffentlichen Meinung zu entziehen sei und, wenn ja, aus welchen Gründen? Die Namensliste und ein begründeter Bescheid des Familienministeriums stehen trotzdem bis heute aus. Die HU wird sie sich über die ihr angehörenden Bundestagsabgeordneten verschaffen. Der Verleger H. M. Hieronimi, HU-Beiratsmitglied und Vorsitzender der „Verlegerschutzgemeinschaft" fragt in einem Kommentar zu Recht: „Wer ist daran interessiert, den Beisitzern der Bundesprüfstelle vorzuenthalten, was ihnen 25 respektable Persönlichkeiten unseres öffentlichen Lebens mitzuteilen haben?"

Neue Beiratsmitglieder

Auf Einladung des Vorstands übernahmen in letzter Zeit der Sozialpsychologe Prof. Dr. Wilfried Gottschalch, Dozent für politische Bildung an der Pädagogischen Hochschule Berlin, und Prof. Dr. Walter Jens, Ordinarius für Germanistik an der Universität Tübingen, einen Sitz im Beirat der HU.

Pressestimmen zur HU

Ein Beleidigungsprozeß, den der Theaterautor Wolfgang Graetz kürzlich gegen den Chefredakteur der deutschen „NATIONAL-ZEITUNG" und dessen Autor Wolf Heribert Flemming verlor, diente am 16. 9. dem christlich-konservativen „RHEINISCHEN MERKUR" zu einer neuerlichen Attacke auf die HU. Deren Lesebühne hatte, wie berichtet, im Herbst 1965 ein dokumentarisches Theaterstück von Wolfgang Graetz öffentlich zur Diskussion gestellt, weil dieses Stück ernsthaft versuchte, den Mythos des 20. Juli mit der historischen Wirklichkeit zu konfrontieren, aber von keiner öffentlichen Bühne übernommen worden war. Der CSU-nahe Pressemann Flemming machte daraufhin unter der Überschrift „Die hemmungslose Linke" seiner Empörung über diesen Sakrileg unter anderem in der „DEUTSCHEN NATIONAL- UND SOLDATENZEITUNG" Luft. Er fand, „nicht die Tatsache, daß ein asozialer Gauner (Graetz ist vorbestraft, Anm. d. Red.) gegen eine Gestalt wie Claus Stauffenberg aufmuckt, sei verwunderlich, sondern „erst als Symptom eines demolierenden Anarcho-Intellektualismus" werde „das bodenlose Unterfangen dieses kriminellen Schmierfinken zum Menetekel". Die daraufhin von Graetz (laut „RHEINISCHER MERKUR" ein „Exponent dessen, was die HU unter Kultur versteht"), gegen Herausgeber und Autor angestrengte Beleidigungsklage wies das Amtsgericht München mit Beschluß vom 2. 9. 1966 ab und verurteilte den Kläger zur Bezahlung sämtlicher Kosten.
Über den Prozeßverlauf berichtete der „RHEINISCHE MERKUR" (nachdem er vorher die Komplicenschaft der HU mit Wolfgang Graetz gebührend herausgestellt hatte): „In ausführlicher Darstellung analysierte Flemming schließlich den ‚perversen Reiz', den die moralische Diskrepanz zwischen Graetz und den Männern des 20. Juli ‚auf jene tollwütige Horde von Nihilisten ausübt, deren ganzes Sinnen und Trachten einzig auf die äußerste Erniedrigung und Beschmutzung jeglichen wertverpflichteten Empfindens und Denkens abzielt. Nichts ist dieser Verschwörung der Gemeinheit unbequemer als der 20. Juli 1944, der Tag, an dem sich gerade jene Mächte, welche Inbegriff der Tradition, der Autorität und Hierarchie, von Vornehmheit und Stil, der Ordnung und des Dienstes sind, gegen den Nazismus auflehnten und sich als die führenden Willensträger einer deutschen Freiheitsbewegung erwiesen.' Flemmings Auffassung, daß die Schärfe der Gegenwirkung der Hemmungslosigkeit der demolierenden Kräfte angemessen sein müsse, wurde nunmehr vollauf bestätigt . . ."
Die Münchner „ABENDZEITUNG" berichtete am 15. 10. 1966 unter der Überschrift „Angst vor Liberalen" von einer Tagung des Evangelischen Arbeitskreises der CSU. Sie schrieb, dieser Arbeitskreis habe „große Angst vor der Humanistischen Union und einer liberalen Entwicklung in der bayerischen Schulpolitik". Unter großem Beifall habe ein Diskussionsteilnehmer der Versammlung erklärt:
„Die Gemeinschaftsschule in der jetzigen Verfassung ist wertneutral. Jetzt haben wir die einmalige Chance, eine wirklich ‚christliche' Gemeinschaftsschule für die beiden christlichen Bekenntnisse in der Verfassung garantiert zu bekommen. Heute ist auch die SPD noch dafür zu gewinnen, weil sie aus optischen Gründen mit den beiden Kirchen zusammenarbeiten möchte. In Wirklichkeit möchte sie aber lieber eine liberale Schule. Und in fünf Jahren ist die Humanistische Union so stark, daß sie mit der SPD die wertneutrale Gemeinschaftsschule zur Regel machen wird. Noch haben wir die Möglichkeit, die Gemeinschaftsschule christlich zu strukturieren und die wenigen wirklich christlichen Lehrer in Schlüsselstellungen zu bringen."
Immer wieder klang in der Aussprache die Angst vor einer liberalen Entwicklung an. Selbst die Bekenntnisschulen seien heute bereits von nicht wirklich christlichen Lehrern unterwandert. „Die Lehrer sind von den liberalen Gedanken schon so geschwängert, daß sie sich aus dieser Entwicklung nicht mehr herauslösen können", sagte ein CSU-Politiker.
Laut „SPIEGEL" vom 4. 7. 1966 meinte der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Düsseldorfer Landtag, Wilhelm Lenz, zum Ausgang der Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen: „Noch nie seit Kriegsende wird eine Wahl von so wenigen Wählern entschieden: von ehemaligen Kommunisten, Linkssozialisten, Kriegsdienstgegnern, Ostermarschierern, Kampf-den-Atomtod-Anhängern, Wehrdienstverweigerern, Linksintellektuellen, Anhängern der Humanistischen Union und des Freidenkerbundes, Konfessionslosen und Anarchisten . . ."
Die „OBERHESSISCHE PRESSE" Marburg schrieb in einem Vortragsbericht am 29. 6. 1966 u. a.: „. . . Es sind feststehende Ergebnisse der Bildungsforchung, wie sie durch Picht, Dahrendorf und anderen publiziert worden sind. Dennoch haben auch zutreffende Feststellungen leider nur die Tendenz zu stabilisieren, nicht zu reformieren; mehr als Protest ist erforderlich. So hat die HU in einem Arbeitsprogramm ‚Wege und Ziele einer Erziehungsreform' vorgelegt und Vorschläge zur institutionellen und organisatorischen Verbesserung des Erziehungs- und Unterrichtswesens gemacht."

Arbeitstagung der HU-Mitarbeiter

Am 5. und 6. November 1966 findet in Kassel eine Arbeitstagung der Ortsverbandsvorsitzenden, Beiratsmitglieder und Vorstandsmitglieder der HU statt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen: Das Arbeitsprogramm zur Reform des Erziehungswesens; Der Kampf gegen die Notstandsgesetze; Fragen der Rechtsreform; Die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsverbände; Stand der Organisationsdebatte und Bericht über die vorliegenden Vorschläge zur Verbesserung der Organisationsstruktur. In Verbindung mit dieser Tagung sind die 3. ordentliche Sitzung des Bundesvorstandes und Regionalkonferenzen der Ortsverbände angesetzt. Am Vorabend spricht Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer öffentlich über „Der Prozeß des Sokrates".

Darmstädter Satzungsänderungen ungültig

Das Amtsgericht München – Registergericht – hat es aus formellen Gründen abgelehnt, die von der Mitgliederversammlung am 20. 11. 1965 in Darmstadt beschlossenen Satzungsänderungen in das Vereinsregister einzutragen. Die durch Herrn Rechts-

anwalt Erwin Fischer, Ulm, Mitglied des Bundesvorstandes, vorgenommene Prüfung der Ablehnungsgründe ergab, daß der entscheidende formelle Fehler bei der Beschlußfassung in Darmstadt, nämlich die unterlassene Prüfung der Mitgliedschaft der abstimmenden Teilnehmer, in der Tat nicht mehr korrigiert werden kann und die Entscheidung des Registergerichts unanfechtbar ist. Damit bleibt die bisherige Satzung der HU unverändert gültig.

Aus der Arbeit der Ortsverbände

1. Der Ortsverband Berlin beteiligt sich an der Gründung eines politischen Diskussionskreises mit dem Titel „Republikanisches Forum". Das Forum soll Vertreter von Wissenschaft, Politik und Publizistik in ein kontinuierliches Gespräch über politische Grundsatz- und Tagesfragen bringen, dessen Aufgabe es ist, wissenschaftliche Untersuchungen für die Praxis fruchtbar zu machen. Das Forum soll zu wichtigen politischen Problemen konkrete Vorschläge entwickeln, die unter den gegebenen politisch-gesellschaftlichen Bedingungen zu realisieren sind. Dabei soll es sich bemühen, ein Gesprächspartner politisch entscheidender Kräfte zu werden.
Der Ortsverband unterstützt außerdem eine Zivilklage von sechs West-Berlinern gegen die beiden für öffentliche Werbung verantwortlichen Eigenbetriebe des Landes Berlin, BEREK und VVR. Die beiden Betriebe hatten sich geweigert, ein Plakat auszuhängen, das kritisch gegen die Notstandsgesetzgebung der Bundesregierung Stellung nimmt. Der Druckereibetrieb BEREK hatte die Plakate zwar auftragsgemäß hergestellt, dann aber abgelehnt, den gesetzlich vorgeschriebenen Druckvermerk darauf anzubringen. Die BEREK-Vertreter waren nicht bereit, ihre Obstruktion zu begründen, während die VVR angab, solche Plakate störten den Verkehrsablauf in den Berliner U-Bahnhöfen. Die für das Plakat Verantwortlichen und die ihre Klage unterstützenden Verbände HU, Deutsch-Israelische Studiengruppe und Gewerkschaftliche Studentengemeinschaft betrachten das Verhalten der beiden Betriebe als einen Verstoß gegen das Grundrecht der freien Meinungsäußerung und als politische Zensur. Auf eine Beschwerde an den regierenden Bürgermeister Brandt hin verwies dessen zur Zeit amtierender Stellvertreter Spangenberg die Beschwerdeführenden auf den privatrechtlichen Weg. Spangenberg bezog sich dabei auf eine Darstellung des für die beiden Betriebe verantwortlichen Senators, die bestätigt, daß das Plakat wegen seines Textes abgelehnt worden ist.

2. Der Vorstand des Ortsverbandes Darmstadt berief am 17. 8. 1966 zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein. Anlaß waren Differenzen innerhalb des Ortsvorstandes, die zum Rücktritt eines Vorstandsmitglieds geführt hatten. Neben Tätigkeits- und Finanzberichten stand die Gründung einer Aktionsgemeinschaft gegen die Notstandsgesetze für den Raum Darmstadt/Starkenburg auf dem Programm. An der Arbeitsgemeinschaft sind HU, DGB, SDS, Kampagne für Abrüstung und HSU beteiligt.

3. Der Ortsverband Dortmund veranstaltete am 25. 9. 1966 eine kulturpolitische Tagung im Zusammenhang mit dem Erziehungsreform-Programm der HU. Näheres siehe unter „Veranstaltungen".

4. Der Ortsverband Düsseldorf protestierte Anfang Juli in einer Presseerklärung gegen eine Maßnahme des Direktoriums eines städt. Gymnasiums. Wegen des langen Fehlens eines Mathematiklehrers hatte die Schulleitung die Eltern der 3. Klasse schriftlich gebeten, mit den Kindern statt Mathematikunterricht eine große Anzahl von Rechenaufgaben zuhause zu erledigen und bis zu einem bestimmten Termin in der Schule abliefern zu lassen. Der Ortsverband beanstandete, daß eine solche Regelung in unzumutbarer Weise die Kinder aus Familien, in denen Eltern oder Geschwister keine höhere Schulbildung besitzen, benachteilige. Sie stehe außerdem in eklatantem Widerspruch zu schulpolitischen Äußerungen des Kultusministers Dr. Mikat.
Auf Einladung des Ortsverbandes Düsseldorf gründeten am 17. 8. 1966 verschiedene Verbände einen „Wachsamkeitsausschuß Notstandsgesetze". Zum Geschäftsführer wurde das Ortsvorstandsmitglied Rolf Gindorf bestellt.

5. Der Ortsverband Frankfurt schloß am 13. 9. 1966 mit der abschließenden 5. Sitzung vorläufig das Seminar der „Möglichkeit einer Demokratisierung der Erziehung" ab. Dort wurde ein Katalog kulturpolitischer Forderungen aufgestellt, die sich aus der Arbeit des Seminars ergaben. Sie sollen noch vor der nächsten Landtagswahl Vertretern der drei Parteien im Rahmen einer Podiumsdiskussion präsentiert werden. (Näheres in den nächsten „Mitteilungen".) Über die vorletzte Sitzung berichten wir im Veranstaltungsteil am Ende der „Mitteilungen". An den vorhergehenden Abenden gab zunächst Prof. Dr. Siemonsohn einen Abriß der Freudschen Theorie. Er plädierte für eine möglichst zwangfreie Erziehung gerade im frühesten Kindesalter und sprach sich für sexuelle Aufklärung auch seitens der Schule aus. Besonders unterstrich er die dominierende Rolle der Umwelt bei Heranbildung des sozialen Charakters. Bei der darauffolgenden Sitzung erörterte Dr. Horst Scarbath, wissenschaftlicher Assistent am Pädagogischen Seminar der Frankfurter Universität, das Verhältnis von Eltern und Lehrern. Er forderte u. a. eine Entlastung der Lehrer von Verwaltungsfunktionen, ein regeres Interesse der Eltern am Schulbetrieb, wozu u. a. die Abschaffung des Geheimnisschutzes etwa der Schulkonferenzen erforderlich sei, eine Objektivierung der Leistungsbewertung und die Schaffung von Planstellen für Schulpsychologen.

6. Der Ortsverband Freiburg wandte sich am 16. 6. 1966 mit gleichlautenden Schreiben an die Vorsitzenden der FDP- und SPD-Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg. Der Landtag habe begrüßenswerterweise vor einiger Zeit beschlossen, in Lörrach eine simultane Pädagogische Hochschule zu errichten. Damit solle endlich der paradoxe Zustand beseitigt werden, daß ausgerechnet im Regierungsbezirk Südbaden, in dem von jeher die Simultanschule zuhause sei, lediglich eine konfessionelle Pädagogische Hochschule, die katholische PH in Freiburg, besteht. Offenbar werde aber die Verwirklichung des Landtags-Beschlusses in Lörrach auf die lange Bank geschoben; nach dem Landtagsbeschluß seien dort keinerlei Fortschritte zu erkennen. Der Ortsverband bat daher die Politiker, ihren Einfluß für die Verwirklichung des Beschlusses einzusetzen.

In einem weiteren Schreiben, das der Ortsverband Freiburg am 18. 6. 1966 an den Kultusminister von Baden-Württemberg, Prof. W. Hahn, richtete, wurden Bedenken dagegen angemeldet, daß versucht werde, die Schwierigkeiten einer Schulreform durch Ausdehnung der Konfessionsschulen auf ganz Baden-Württemberg zu umgehen. In dem Brief heißt es wörtlich: „Nach dem Auftrag des Grundgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland in weltanschaulichen Fragen zur Neutralität verpflichtet. Wo die Trennung von Staat und Kirche nicht verwirklicht ist, z. B. bei den staatlichen Konfessionsschulen, wartet der Auftrag des Grundgesetzes noch auf seine Verwirklichung. Und jetzt stimmen

selbst Sie, der Sie als liberaler Politiker unsere Hochachtung besitzen, in den Chor derjenigen ein, die der notwendigen Trennung von Kirche und Staat direkt entgegenarbeiten." Es sei zu befürchten, daß der Schulfrieden gerade in den klassischen Simultanschulgebieten der badischen Landesteile durch die konfessionelle Antragsschule aufs Äußerste gefährdet würde. Da jede Einschränkung der Gewissensfreiheit des Einzelnen den Keim des Schulkampfes in sich trüge, sei die Einführung der Konfessionsschule in diesen Gebieten unbedingt zu verhindern. Die Gewissensentscheidung derjenigen, die konfessionelle Formen der Erziehung vorziehen, sei durch ein gutes Privatschulgesetz ausreichend zu gewährleisten.

7. Der Ortsverband Marburg erklärte sich Ende Juli in einer öffentlichen Erklärung solidarisch mit den Bemühungen der Gewerkschaften, eine die Grundrechte einschränkende Notstandsgesetzgebung zu verhindern. Die Notstandsgesetze seien, soweit sie bisher geplant oder schon verabschiedet wurden, Ermächtigungsgesetze mit Zeitzünder. Für autoritäre Politiker wären sie eine stete Versuchung, den Rechtsstaat und das Gegengewicht verschiedener Gewalten aufzuheben und die wesentlichen Garantien und Grundrechte unserer Verfassung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen.

8. Der Ortsverband Stuttgart führt seit einiger Zeit in monatlichen Abständen regelmäßig Diskussionsabende in Form eines „Stammtischs" durch. Sie werden jeweils mit einem Kurzreferat eingeleitet. Als Referenten konnten sowohl Mitglieder des Ortsverbandes wie profilierte Gäste gewonnen werden. Bisherige Themen: „Wie rückständig ist unsere Kulturpolitik?"; „Bericht über eine Rußlandreise zum Abbau von bundesrepublikanischen Vorurteilen über die UdSSR"; „Über die Aktualität des Konservativismus". Weiteres siehe unter „Veranstaltungen".

Aus der Humanistischen Studenten-Union

1. Die HSU Darmstadt fand am 23. 7. 1966 im „DARMSTÄDTER ECHO" anläßlich ihres einjährigen Bestehens mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit eine äußerst positive Würdigung. In einem ausführlichen Artikel unter der Überschrift „Liberale Schocks gegen Intoleranz und Tabus — große Resonanz einer kleinen Gruppe" wurden die bisherigen Veranstaltungen und Aktionen sowie die gesamte Zielsetzung von HSU und HU lobend herausgestellt.

In der gleichen Zeitung widersprach der Darmstädter HSU-Vorsitzende Klaus Wagner, wissensch. Assistent an der TH, am 6. 8. 1966 der in einem Bericht vom 22. 7. 1966 von einem führenden bayerischen Kultusbeamten wiedergegebenen absurden Behauptung, die HU fordere, „man solle die Schüler ab dem 10. Lebensjahr im Gebrauch von Präservativen unterrichten, um den Folgen unerwünschter Früh-Begegnung vorzubeugen". Klaus Wagner konnte bei dieser Gelegenheit eine Veröffentlichung der die Sexualerziehung betreffenden Passagen aus dem Arbeitsprogramm der HU zur Erziehungsreform erreichen.

2. Die HSU Freiburg plant für das Wintersemester 66/67 je eine Veranstaltungsreihe über „Gefährdete Demokratie" und „Eros und Gesellschaft". In der ersteren Folge sprechen voraussichtlich Prof. Ernst Topitsch über „Grundformen antidemokratischen Denkens"; Reinhard Opitz über „Die formierte Gesellschaft"; Prof. Max Bense über „Möglichkeiten außerparlamentarischer intellektueller Opposition". Die zweite Folge soll bringen: Wolfgang Baranowsky „Plädoyer für eine menschenfreundliche Sexualmoral" und Dr. Axel Dohrn „Das Problem Geburtenregelung".

3. Der Vorsitzende der HSU Heidelberg, cand. med. Henner Ritter, konnte einer diffamierenden Stellungnahme zu einem Vortrag des Münchner Psychoanalytikers und HU-Ortsverbandsvorsitzenden Dr. Walther Marseille über das Thema „Unwissenheit ist Macht" im „HEIDELBERGER TAGEBLATT" in einem Leserbrief entgegentreten. Ein Gerichtsreferendar hatte dem Referenten und der HU wahrweitswidrig unterstellt, für eine völlige Freigabe der Abtreibung einzutreten. Henner Ritter schreibt dazu u. a.: „Daß für Sie ‚Abtreibung einen Akt der Barbarei darstellt, der von Humanität genau so weit weg ist wie ein sonstiger Totschlag' bleibt Ihnen als persönliche Meinung unbenommen. Immerhin macht die Rechtsprechung, die über den Verdacht des Revolutionären sicherlich erhaben ist, einen deutlichen Unterschied zwischen Abtreibung und Totschlag. Und den Art. 2 GG: ‚Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit', könnten Sie gegen die Freigabe der Abtreibung nur ins Feld führen, wenn Sie ihn mit der gleichen moralischen Entrüstung auch für den Soldaten und Sexualmörder gelten lassen, d. h., Sie müßten konsequenter Pazifist und Todesstrafengegner sein..."

Der Vorsitzende des Landesverbandes Baden-Württemberg der HSU, cand. phil. Wilfried Meyer, Heidelberg, nahm am 12. 8. 1966 in der „RHEIN-NECKAR-ZEITUNG", Heidelberg, gegen eine Kritik des Vorsitzenden der Strafrechts-Kommission der Evangelischen Studiengemeinschaft, Dr. Hans Dombois, an dem umstrittenen Kurzfilm „Die Wechsler im Tempel" Stellung. Der Film habe nach seiner Überzeugung von der FSK nicht verboten werden dürfen, da er seinem kritischen Anliegen nicht unangemessen sei und weder als formal unzulänglich noch als innerlich unwahr abgetan werden könne. Er wisse sich damit mit dem Filmbeauftragten der evangelischen Kirche in Deutschland, Oberkirchenrat Dr. Hermann Gerber, einig, der über den Film geäußert habe: „Wir nehmen den Film ernst, weil er ernst gemeint ist und weil wir allerlei Grund haben, uns angesprochen zu fühlen und uns an die Brust zu schlagen." Wilfried Meyer führte diese Gedanken mit folgendem Argument weiter: „In vielen von der FSK für öffentliche Vorführungen zugelassenen Filmen ist kirchliche Wirklichkeit romantisch verkitscht und freundlich verlogen. Wenn es aber idyllisierende oder apologetische Filmdarstellungen über kirchliche Wirklichkeit gibt, denen es natürlich auch an Wahrheit mangelt, die natürlich auch zu Fehlassoziationen Anlaß bieten können, so wäre es wohl nur ein Gebot der Verhältnismäßigkeit im höheren Sinn, Akzentsetzungen in anderer Richtung auch zuzulassen."

4. Die HSU München beteiligte sich an einem „Arbeitskreis Notstandsgesetze", in dem verschiedene Studentengruppen gemeinsam eine Folge von fünf Flugblättern gegen die Notstandsentwürfe der Bundesregierung entwarfen und in 20 000 Stück Auflage verteilten. Geplant ist weiter in diesem Zusammenhang eine gemeinsame Erklärung der beteiligten Gruppen gegen die Verabschiedung der Notstandsgesetze, mit der sich führende Persönlichkeiten solidarisch erklären sollen. Es ist beabsichtigt, die Erklärung den Münchner Bundestagsabgeordneten und der Presse zu übergeben.

Die HSU München beteiligt sich auch aktiv an der dort vom Verband der Studentenschaft getragenen „Aktion Student aufs Land".

5. Die HSU Münster wählte im Juli einen neuen Vorstand: Vorsitzender Robert Maier, 440 Münster, Hittorfstraße 3, bei

Bremer. Vorstandsmitglieder: Dieter Backmann, Wolfgang Gaede, Rainer Schulte und Claus Rietzschel.
Nachträglich wurde uns berichtet, daß die HSU-Gruppe Münster gemeinsam mit SHB und SDS Ende April 1966 ein Flugblatt gegen die Notstandsgesetze vorbereitet und zur Verteilung beim Städt. Ordnungsamt angemeldet hatte. Der Oberstadtdir. Hoppenberg verweigerte aber die Verteilerlaubnis aufgrund einer „Verordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den öffentlichen Anlagen der Stadt Münster sowie zum Schutze des Stadtgebiets vor Verunreinigungen". Der städt. Verwaltungsrat befand, „die üblichen zahlreichen Publikationsmittel zur Verbreitung von Informationen oder dergleichen (dürften) als ausreichend bezeichnet werden, so daß für ein Zurückgreifen auf das die Allgemeinheit beeinträchtigende Zettelverteilen auf öffentlichen Straßen keine zwingende Notwendigkeit besteht". Dem Widerspruch der Studentenverbände gegen diese Ordnungsverfügung gab der Herr Oberstadtdir. erst statt, als der Westdeutsche Rundfunk den Fall in einer Sendung aufgriff. Eine Begründung für seinen Sinneswandel gab er nicht.
Weitere Informationen zur HSU-Arbeit siehe unter „Veranstaltungen".

Veranstaltungen

1. „Das sogenannte Gute – über die Fragwürdigkeit moralischer Ideen und die Chancen der Humanität": Zu diesem Thema sprach der Vorsitzende der HU, Dr. Gerhard Szczesny, am 29. 9. 1966 vor ausverkauftem Auditorium maximum auf Einladung des Ortsverbandes Nürnberg.
2. Der Ortsverband Stuttgart der HU meldet für den Herbst folgende drei Veranstaltungen:
   „Leben wir bereits in einem Rechtsstaat? – zu den Hintergründen der Justizaffäre Weigand": Lesung eines Rundfunk-Features von Dr. Ulrich Sonnemann durch drei Mitglieder der Stuttgarter Bühnen. Anschließend Diskussion zwischen dem Autor und dem ehemaligen Verteidiger Dr. Weigands, Rechtsanwalt Dr. H. Falk, am 10. 10. 1966.
   „Schulkampf in verfassungsrechtlicher Sicht": Öffentlicher Vortrag von Rechtsanwalt Erwin Fischer, Ulm, Mitglied des Bundesvorstandes und Ulmer Ortsverbandsvorsitzender, am 13. 10. 1966.
   „Erwartet uns der totale Notstandsstaat? – Podiumsgespräch über die Notstandsgesetzgebung": Es diskutieren am 15. 11. 1966 zu diesem Thema die Bundestagsabgeordneten Dr. Friedrich Schäfer und Harry Bading (Beiratsmitglied der HU) mit dem Gewerkschaftler Fritz Lamm und einem der für den Frankfurter Kongreß „Notstand der Demokratie" verantwortlichen Universitätsprofessor.
3. „Hessens Schulen – sind sie wirklich vorn?": Öffentliche Podiumsdiskussion des Ortsverbandes Frankfurt mit den hessischen Landtagsabgeordneten Dr. Rudolf Kurtz (CDU), Rudi Rohlmann (SPD) und Ernst Schauss (FDP) am 18. 10. 1966. Die Diskussionsleitung übernahm Prof. Tobias Brocher.
4. „Notstands-Report": In einer Gemeinschaftsveranstaltung des Ortsverbandes Frankfurt mit dem „Theater am Turm" und dem „Club Voltaire" lasen Frankfurter Schauspieler am 29. 10. 1966 eine Dokumentation von Peter Milger zu diesem Thema.
5. „Der Prozeß des Sokrates": Öffentlicher Vortrag von Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer am 4. 11. 1966 in Kassel anläßlich einer am folgenden Tag stattfindenden Arbeitstagung der HU.
6. Auf der im Kapitel „Ortsverbandsarbeit" erwähnten kulturpolitischen Tagung der HU Nordrhein-Westfalen in Dortmund wurden am 25. 9. 1966 folgende Referate gehalten:
   „Das Erziehungsprogramm der HU – Möglichkeiten der Realisierung in Nordrhein-Westfalen": Es sprach Dr. Horst Scarbath, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Pädagogischen Seminar der Universität Frankfurt und Mitverfasser des Erziehungsprogramms der HU.
   „Die Gemeinschaftsschule in Nordrhein-Westfalen": Referent Bringfried Metzner, Erkrath, zweiter Vorsitzender im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Gesellschaft zur Förderung der christlichen Gemeinschaftsschule.
7. „Die Notstandsgesetzgebung – notwendiges Übel oder Gefahr?": Vortrag des HU-Mitglieds Verwaltungsrat Erich Rüttel am 24. 10. 1966 in einer öffentlichen Veranstaltung des Ortsverbandes Dortmund.
8. „Notstandsgesetzgebung": Diskussionsabend der HSU Freiburg am 7. 7. 1966.
9. „Das Verhältnis Staat – Kirchen": Diskussionsabend der HSU Freiburg mit Vertretern der evangelischen und der katholischen Studentengemeinde am 14. 7. 1966.
10. „Der Film ‚Die Wechsler im Tempel'": Öffentliche Podiumsdiskussion der HSU Darmstadt am 20. 7. 1966. Diskutanten waren der Produzent des umstrittenen Film, Horst Manfred Adloff, der TH-Professor Dr. K. Sacherl, die Studentenpfarrer Prof. Bulst und Martin Stöhr und der Darmstädter HU-Vorsitzende Hjalmar Franz. Dazu referierte der Leiter des Filmseminars der Universität Bonn, Dr. Albrecht, über Aufbau und Aufgaben der FSK. Der Publikumsandrang war so groß, daß der Film zweimal vorgeführt und die Zuhörer bei der anschließenden Diskussion auf mehrere Hörsäle verteilt werden mußten.
11. „Bildungsarbeit und gesellschaftliches Leben heute": Der Gießener Dozent der pädagogischen Soziologie, Dr. Aumann, sprach zu diesem Thema auf Einladung der HSU Marburg am 21. 6. 1966.
12. „Probleme einer gesetzlichen Notstandsvorsorge": Öffentlicher Informationsabend des Ortsverbandes Lüneburg über Sinn und Substanz von Ausnahmeregelungen in Krisenfällen. Für die Diskussion referierte der Ortsvorsitzende Prof. Dr. Eduard Hapke. Er kritisierte die völlig gleichgültige Einstellung der Bevölkerung zu diesem seit der Gründung der Bundesrepublik wichtigsten innenpolitischen Vorgang. Er wies auf die Dynamik einer Ausnahmegesetzgebung hin, die leicht zu Entwicklungen führen könne, die entgegen den ursprünglichen Absichten den Bestand der freiheitlich-demokratischen Ordnung gefährden.
    Im Anschluß an die Diskussion las das Kabarett „Die Kleinstbürger" aus dem Theaterstück von Max Frisch „Biedermann und die Brandstifter".
13. „Probleme der Geburtenregelung": Dr. Axel Dohrn hielt diesen Vortrag erneut im Rahmen der HU bei einer öffentlichen Veranstaltung der HU und HSU Frankfurt am 14. 7. 1966. Zu der von ihm unter Einsatz seiner Existenz vertretenen operativen Empfängnisverhütung vertrat er die Ansicht, sie entspreche dem im Grundgesetz verankerten Recht auf individuelle Lebensgestaltung. Von den 1300 Frauen, die

er operiert habe, habe bis jetzt keine einzige über ihre Entscheidung Reue gezeigt.

14. „Der gute Glaube der Deutschen 1933, 1945 und 1966": Robert Neumann, der bekannte Autor des gleichnamigen Buches, sprach am 27. 9. 1966 in einer öffentlichen Veranstaltung des HU-Ortsverbandes und der Volkshochschule Düsseldorf.
15. „Der Lehrer und seine Obrigkeit – Schulhierarchie, Miinsterialbürokratie und Schulorganisation": Auf der 4. Seminarsitzung des Ortsverbandes Frankfurt über Möglichkeiten einer Demokratisierung der Erziehung referierte Prof. Dr. Hans Heckel, Direktor des Deutschen Instituts für internationale pädagogische Forschung (HU-Mitglied) am 28. 6. 1966. Er erklärte, der Freiheitsspielraum des Lehrers sei größer, als gemeinhin angenommen werde. Dort, wo die Methodenfreiheit eingeschränkt sei, diene dies häufig einem höheren Interesse, etwa der Bewahrung der Kinder vor allzu scharfer Bestrafung oder der Erleichterung des Schulwechsels. Als kritikwürdige Relikte aus obrigkeitsstaatlicher Zeit bezeichnete er einerseits das Bedürfnis von Teilen der Lehrerschaft nach noch umfassenderen Weisungen, auf der anderen Seite die Tendenz der Verwaltung, den Schulbetrieb bis ins kleinste Detail dirigistisch zu reglementieren. Um der Überwucherung der Schule durch die Verwaltung entgegenzuwirken, empfahl Prof. Heckel die Rückdelegation von Ministerialbeamten an die Schulen, die Entwicklung demokratischer Führungsqualitäten bei den Schulleitern, eine Demokratisierung der Ausbildungszeit, einen verstärkten Rechtsschutz der Lehrer gegenüber den Schulleitern sowie die Umwandlung der Schulratsstellen in Wahlämter.
16. „Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik": Öffentlicher Vortrag von Rechtsanwalt Erwin Fischer, Ulm, auf Einladung des Ortsverbandes Frankfurt am 8. 7. 1966.
17. „Wie frauenfeindlich ist die Universität?: Frau Prof. Dr. Elisabeth Müller-Luckmann von der Technischen Hochschule sprach über dieses Thema am 24. 6. 1966 in einer öffentlichen Veranstaltung der HSU Marburg. Sie führte u. a. aus, die relative Zahl der Studentinnen an deutschen Universitäten habe sich zwar von 2,8 Prozent im Jahre 1909 bis heute auf etwa 30 Prozent erhöht, der Anteil weiblicher Hochschullehrer am Lehrkörper bleibe aber immer noch unter 3 Prozent.

„Der Ombudsman – ein Vorbild der skandinavischen Demokratien": Vortrag von Prof. Dr. Erich Reigrotzki (HU-Mitglied) vor der HSU Marburg am 29. 6. 1966.

19. „Notstandsgesetze – ja oder nein?": Diskussion zwischen HSU und Ring christlich-demokratischer Studenten am 4. 7. 1966 in Marburg. Referent war Herr Karl-Heinz Roth, Köln.
20. „Sollen Spaßmacher ernst machen? – Zur Situation des politischen Kabaretts": Öffentliches Streitgespräch am 7. 7. 1966 in München, veranstaltet vom dortigen Ortsverband. Es diskutierten Gerhard Bronner, Leiter und Mitwirkender des Wiener Kabarett-Theaters am Kärntner Tor, Klaus Budzinski, München, bekannter Kabarett-Autor und Publizist, Sammy Drechsel, Leiter der Münchner „Lach- und Schießgesellschaft", und Rudolf Rolfs, Leiter, Mitwirkender und Texter des Frankfurter Kabaretts „Die Schmiere". Die Diskussion leitete der Münchner Korrespondent der „ZEIT", Thilo von Uslar. Die Veranstaltung wurde vom Fernsehen des Senders Freies Berlin aufgezeichnet und in der Bundespresse ausführlich besprochen.

Neues von der Lesebühne „art. 5"

1. Eine Schulfunksendung, die der Südwestfunk mit Ausschnitten aus der von „art. 5" 1965 veranstalteten Uraufführung des Dokumentarstückes über den 20. Juli 1944 „Die Verschwörer" von Wolfgang Graetz hergestellt und gesendet hatte, wurde vor einigen Monaten vom Süddeutschen Rundfunk übernommen und dreimal, nämlich am 8. 5., 18. 7. und 27. 7. 1966 gesendet.
2. Mit den zeitkritischen „Dialogen über Deutschland" von Richard Matthias Müller gastierte „art. 5" mit Hans Schweikart nach Nürnberg, Frankfurt, Berlin und Hamburg im September auch an zwei Abenden in Hannover. Die beiden Lesungen des auch gängige Ost-West-Denk-Klischees „zersetzenden" Dialogs trafen zufällig aber nicht unpassend mit einem großen Vertriebenentreffen in der gleichen Stadt zusammen. Die Kommentare der Lokalzeitungen schwankten dementsprechend zwischen erbitterter Ablehnung und freudiger Zustimmung.
3. Einen weiteren schönen Erfolg erzielte die Lesebühne „art. 5" mit der letzten Inszenierung ihrer Spielzeit 1965/1966: Am 21. und 22. 7. 1966 brachte sie in München von Henry Denker „Verbotenes Land", ein dokumentarisches Schauspiel über die Entdeckung der Psychoanalyse, Die Münchner „ABEND-ZEITUNG" schrieb dazu: „Aufs Neue hat die Lesebühne der HU ein Werk der Aufklärung getan." Es sei erschreckend, daß selbst ein Denker wie Karl Jaspers in der Psychoanalyse noch heute nichts anderes sähe als „eine Seuche, die überwunden werden muß". Zu schweigen von den plumpen antisemitischen Rechtfertigungen einer germanischen Seelenkunde, wie C. G. Jung sie 1934 aufgetischt habe. Zu der von dem Münchner Psychotherapeuten und HU-Beiratsmitglied Dr. Hans Kilian zur Erläuterung und Ergänzung zusammengestellten Dokumentation und dessen Kommentaren schrieb die „Süddeutsche Zeitung" sie hätten besonders dazu beigetragen, Denkers Szenenfolge in einem größeren Zusammenhang zu sehen. Der Kritiker führte weiter aus: „Er charakterisierte (und gab damit zugleich der Ansicht der HU Ausdruck) die Bundesrepublik als eine Hochburg der Gegenaufklärung, in der man immer noch vor Männern wie Marx, Freud oder Einstein, die eine zweite Hochblüte der Aufklärung bewirkten, die Zugbrücken hochziehe. Insbesondere die Psychoanalyse zähle hierzulande immer noch zu dem Unbequemen, von dem man nichts hören wolle. Man nenne sie entweder veraltet oder man behaupte, sie sei noch zu neu und müsse sich erst bewähren. In Wahrheit habe die Psychoanalyse einen Aufschwung in der ganzen, vor allem in der pragmatisch denkenden angelsächsischen Welt erlebt, gerade dadurch, daß das Dritte Reich ihre Repräsentanten vertrieb; es wurden echte Forschungen betrieben und Verbindungen zu den Nachbarwissenschaften hergestellt."

Wichtige Hinweise

1. Als Anhang zu diesen „Mitteilungen" veröffentlichen wir auf den folgenden Seiten den 3. Teil der Diskussionsbeiträge zur Frage „Wie soll die HU organisiert sein?" Wir empfehlen die Beiträge der Aufmerksamkeit unserer Leser.

2. Die „Diskutantenliste", auf der die an Diskussionen und Kontakten interessierten HU-Mitglieder mit persönlichen Angaben und Interessengebieten zusammengefaßt sind, ist auf den neuesten Stand gebracht und wird in den nächsten Wochen zum zweiten Mal aufgelegt. Interessenten wollen bitte ein Exemplar bei der Geschäftsstelle anfordern.
3. Der Münchner Presse- und Dokumentationsverlag „gestern und heute" von Kurt Hirsch (München 19, Brunhildenstraße 3) veröffentlichte vor einigen Wochen in Verbindung mit der HU ein interessantes Plädoyer, das der Rechtsanwalt Christian Raabe am 16. 8. 1966 im zweiten Auschwitz-Prozeß in Frankfurt als Vertreter der Nebenkläger hielt. Rechtanwalt Raabe vertritt und begründet darin die Überzeugung, daß jeder SS-Mann in Auschwitz, der dort über eine gewisse Zeit hinweg eine Funktion ausübte, einen Tatbeitrag zum Mord leistete. Außerdem belegt er die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Ärzten und Gerichtsmedizinern die Arbeit der Justiz, wenn es um NS-Verbrecher geht, systematisch dadurch torpedieren, daß ihnen bzw. den Zeugen laufend Haft- und Zeugnisunfähigkeit attestiert werde. Einen weiteren Teil seiner Ausführungen widmet er der Frage, welche Rolle die in der Nähe von Auschwitz untergebrachte Filiale der IG-Farben Industrie für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Häftlinge spielte (Bestellungen direkt beim Verlag, Schutzgebühr DM 1,90 incl. Porto).
4. Wir möchten an dieser Stelle wieder einmal sehr herzlich den Mitgliedern danken, die uns regelmäßig Presseausschnitte und Informationen, die die Arbeit der HU betreffen, zusenden. Wir bitten sie, in dieser für die politische Wirksamkeit unserer Vereinigung unentbehrlichen Aufgabe nicht zu erlahmen.
5. Anmerkung für die Mitglieder im Raum München: Die „Informationsstelle für Lebenshilfe" hat seit einigen Wochen die neue Telefonnummer 5 16 37 83.

Ab dieser Ausgabe werden die „Mitteilungen" nicht mehr vervielfältigt, sondern gedruckt, da dieses Verfahren durch die wachsende Mitgliederzahl rentabler geworden ist.

Anlagen

1. Ein Informationsbroschüre zum Kongreß „Notstand der Demokratie" am 30. 10. 1966;
2. Ein Flugblatt des „Frankfurter Arbeitskreises gegen die Notstandsgesetze";
3. Zur Verbilligung der Versandkosten fügen wir wieder einige Verlagsprospekte bei und empfehlen sie der Aufmerksamkeit unserer Leser.

Für den Inhalt verantwortlich: Rainer Haun
HUMANISTISCHE UNION e. V.
8000 München 90, Geiselgasteigstraße 116
Telefon: 43 72 80
Konten: Dresdner Bank, München Nr. 106 018
Postscheckamt München Nr. 104 200

Organisationsreferat

Anhang zu „Mitteilungen" Nr. 28

3. Teil der Diskussionsbeiträge zur Frage

Wie soll die HU organisiert sein?

Vorbemerkung:

Die Diskussion über die Organisationsstruktur der HU wird mit den folgenden Beiträgen fortgesetzt. Vorweg ist der Hinweis wichtig, daß das Amtsgericht München – Registergericht – die Eintragung der von der Mitgliederversammlung in Darmstadt beschlossenen Satzungsänderungen aus formalen Gründen abgelehnt hat. Durch diese Entscheidung des Registergerichts behält die bisherige Satzung der HU unveränderte Gültigkeit, und alle in Darmstadt beschlossenen Satzungsänderungen, insbesondere auch die umstrittenen zwei Paragraphen (Ortsverbandszugehörigkeit und Delegiertenschlüssel für eine Delegiertenversammlung) sind hinfällig. Unter diesem Aspekt gewinnen die meisten heute veröffentlichten Beiträge besondere Bedeutung, denn sie zeigen gangbare Wege auf und deuten Lösungen an, die nicht nur die bisherigen Gegensätze in dieser Frage überbrücken, sondern darüber hinaus tatsächlich zur „besten" Organisationsform der HU führen könnten.

1. Prof. Dr. Wilfried Gottschalch, Soziologe, Dozent für politische Bildung an der Päd. Hochschule Berlin, HU-Beiratsmitglied:

   Die HU ist ein Interessenverband. Sie will vornehmlich kultur- und rechtspolitische Interessen ihrer Mitglieder im staatlichen Entscheidungsbereich mit politischen Mitteln durchsetzen, strebt aber anders als die Parteien keine unmittelbare Regierungsbeteiligung an. Sie konzentriert sich darauf, die verfassungsmäßigen Grundrechte zu schützen und die Verwirklichung einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik zu fördern. Von wirtschafts- oder gesellschaftspolitischen Zielsetzungen im engeren Sinne des Wortes sieht sie ab. Insofern ist die HU ein Verband mit begrenzten Interessen. Die durch die Beschränkung auf einen Teilbereich des politischen Entscheidungsfeldes gewonnene relative Unabhängigkeit von wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen ermöglicht ihr eine einheitliche Willensbildung, erhöht ihre Wirksamkeit in Hinblick auf die in der Satzung der HU formulierte Aufgabenstellung. Regionale, klassen- und schichtspezifische Gegensätze können in ihr kaum eine desintegrierende Rolle spielen. Ihre partikulären Interessen sind zugleich allgemeine Interessen.
   Dieser besondere Charakter der HU gibt ihr große Freiheit in der Wahl ihrer inneren Ordnung. Meiner Auffassung nach wäre es durchaus möglich, die Mitgliederversammlung als oberstes Organ der Willensbildung beizubehalten. Delegiertenversammlungen sind nur dort unentbehrlich, wo innerhalb einer Organisation Sonderinteressen der Vertretung bedürfen, bzw. wo Minderheiten geschützt werden müssen. Welche Sonderinteressen soll es jedoch innerhalb der HU geben? Diese müßten zumindest erst einmal artikuliert werden. Aus den mir vorliegenden Diskussionsbeiträgen kann ich keine sozial bzw. ökonomisch bedingte Interessenkonflikte herauslesen.
   Wäre die HU ein Wirtschaftsverband oder eine Partei, dann würde sie eine Delegiertenversamhmlung benötigen, damit

die in solchen Organisationen notwendigerweise vielfältigen Teilinteressen gebündelt werden könnten. Der Erfolg der HU hängt jedoch gerade davon ab, daß sie Interessenverband bleibt. Als Interessenverband kann sie mit ihrer kleinen Mitgliederzahl in Hinsicht auf ihre besonderen Ziele recht wirksam agieren. Als Partei würde sie in der gegenwärtigen Situation der Bundesrepublik nur ein bedeutungsloses Schattendasein führen können. Meiner Auffassung nach haben Parteien aufgehört, Instrumente der Willensbildung in der Hand des Volkes zu sein. Das hat seine Gründe viel weniger in zu Recht oder Unrecht vermuteter „undemokratischer Gesinnung" der Parteifunktionäre als in den Strukturveränderungen der Gesellschaft, die die Tauglichkeit von Parteien, Parlamenten und Wahlen zur Umgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse stark gemindert hat. Ich kann das hier nicht näher begründen. Aber es spricht vieles dafür, daß demokratische Zielsetzungen heute von demokratischen Interessenverbänden, die Teilziele anstreben und daher wechselnde Bündnisse mit anderen politischen Gruppen eingehen können, leichter durchgesetzt werden als von Parteien, die zumal als „Volksparteien" durch innere Interessengegensätze so gelähmt sind, daß es ihnen gerade gelingt, den status quo zu erhalten. Ich erwähne das, weil ich den Verzicht der HU auf andere als kultur- und rechtspolitische Ziele, wie sie aus dem Grundrechtskatalog des GG resultieren, für richtig halte. Dieser Verzicht sichert der HU die Einheitlichkeit des Willensgehaltes, der eine Delegiertenversammlung überflüssig macht. Ich weiß aber auch nicht, welche Minderheiten in der HU vor der Mehrheit ihrer Mitglieder geschützt werden sollen. Mir fallen also keine Gründe ein, die eine Delegiertenversammlung erforderlich machen.

Übrigens wird in der Diskussion das Prinzip der Repräsentation mit dem der Delegation verwechselt. Delegierte sind weisungsgebunden, zumindest vom Begriffe her ist das so. Repräsentanten sind unabhängig. Hier wird von der Voraussetzung der Interessenidentität von Repräsentanten und Repräsentierten ausgegangen. Das Prinzip der Repräsentation kann dort realisiert werden, wo die einheitlichen Willensgehalte von Sonderinteressen nicht beeinträchtigt werden. Das ist in der HU der Fall. Das bedeutet, daß auf einer Mitgliederversammlung die nicht anwesenden Mitglieder durch die anwesenden sehr wohl vertreten werden können. Es sollte im Zusammenhang dieser Erörterung vielleicht auch einmal bedacht werden, daß bei den politischen Wahlen in der Bundesrepublik die politische Willensbildung vermutlich vernünftigere Resultate hätte, würden nur die politisch engagierten Bürger an den Wahlen teilnehmen. Wer nur deshalb an politischen Entscheidungsprozessen teilnimmt, weil er Wahlrecht für Wahlpflicht hält, stärkt, wie die Erfahrung zeigt, gewöhnlich eher autoritäre als freiheitliche Tendenzen. Außerdem kann ich mir kaum vorstellen, daß sich besonders aktive Ortsgruppen der HU durch das Prinzip der Mitgliederversammlung benachteiligt fühlen. Da sie nicht an einen Delegiertenschlüssel gebunden sind, können sie entsprechend ihren Kräften vertreten sein.

Antidemokratisch ist das Delegiertenprizip selbstverständlich nicht. Bei Zielsetzung und Struktur der HU halte ich es lediglich für überflüssig und unökonomisch. In letzter Konsequenz würde es — zumal auf der Grundlage der Ortsgruppen — den Aufbau eines kostspieligen Apparates mit Landessekretären usw. begünstigen, und möglicherweise eine Föderalisierung der HU herbeiführen, die die Föderalisierung der bundesdeutschen Kulturpolitik nur verstärken würde.

Das gemischte Vertretungssystem, wie es in der neuen Satzung vorgesehen ist, halte ich nicht für vorteilhaft. Welches Verhältnis zwischen der Zahl der auf der Bundesliste gewählten Delegierten und den Delegierten der Ortsverbände man auch wählt, auf jeder Delegiertenversammlung kann es über den Delegiertenschlüssel zu neuen Auseinandersetzungen kommen.

Wie bereits gesagt: wo entgegengesetzte Interessen innerhalb einer Organisation vertreten und aufeinander abgestimmt werden müssen, sind Delegiertenversammlungen, Delegiertenschlüssel usw. wichtig, weil alle Gruppen angemessene Vertretung erhalten müssen. In Organisationen, wo einheitliche Willensgehalte so stark wie in der HU durch Aufgaben und Zielsetzung vorgegeben sind, kann unmittelbar Demokratie mit Hilfe einer Mitgliederversammlung praktiziert werden.

Zum Schluß seien mir noch einige Bemerkungen zum Problem des Sachverstandes gestattet. Obwohl ich hier als „Sachverständiger" gebeten wurde, mich gutachterlich zu äußern, denke ich sehr skeptisch über den Sachverstand. Ich stimme gern dem französischen Politikwissenschaftler Alfred Grosser zu, der auf die Frage „Was ist denn ein Sachverständiger?" die Antwort gab: „Das ist jemand, der von anderen als solcher angesehen wird." Im Verlauf der weiteren Diskussion zum Thema „Sachverstand und Politik in der Demokratie" anläßlich des Zehnten Eropäischen Gesprächs in Recklinghausen meinte er: „Wenn wir nur über Sachen sprechen wollten, die wir wirklich verstehen, würden wir selten sprechen und das wäre doch schade." Schließlich sagte Grosser, letzten Endes sei jedermann ein „Sachverständiger" auf dem Gebiet, auf dem seine Interessen liegen. Nicht eine bestimmte Ausbildung ist also die Voraussetzung des Sachverstandes, sondern intellektuelles Training, wo immer es auch gewonnen wurde, Interesse und — aus beidem resultierend — Problembewußtsein. Ich sage das aus zwei Gründen: Einmal muß das organisatorische Gefüge der HU so konstruiert sein, daß genügend Gelegenheit für jenes Rollenspiel geboten ist, das diesen durch intellektuelles Training, Interesse und Problembewußtsein determinierten Sachverstand wirksam werden läßt, dafür bietet meiner Ansicht nach die Mitgliederversammlung als oberstes Organ die beste Grundlage; — zum anderen sollten wir uns vor jener Glorifizierung des Sachverstandes hüten, die nur zu leicht Demokratie in Expertokratie wandelt.

2. Dr. Walter Jacobsen, Dipl.-Psychologe, Mitglied des Hamburger wissenschaftlichen Arbeitskreises für politische Psychologie, Hamburg:

1) Versuchen Sie, für die Wahlen von dem Delegiertenprinzip völlig wieder abzukommen! Alle HU-Mitglieder sollen den Vorstand direkt mitwählen! Das geht natürlich nicht via Mitgliederversammlung. Sondern nur durch Briefwahl. Die ist vereinsrechtlich ohne weiteres erlaubt.

2) Man zögert wegen der Arbeit und Portokosten. Aber die andere Methode hat wohl inzwischen schon ebensoviele Kosten bewirkt — — — und Arbeit und Ärger.

3) Der Berufsverband Deutscher Psychologen e. V., den ich vor 20 Jahren gründete und dem ich ein paar Jahre präsidierte, ist inzwischen auch zur Briefwahl übergegangen. Was für 1600 Mitglieder funktioniert, wird wohl auch bei 4000 Mitgliedern funktionieren . . . und sich noch mehr rentieren.

4) Erster Schritt: Alle Mitglieder auffordern, Wahlvorschläge einzureichen, terminiert. — Zweiter Schritt: Anfrage bei den Vorgeschlagenen, ob sie kandidieren wollen — bzw. für welches Amt. — Dritter Schritt: Bekanntgabe der Kandidaten

(und für welches Amt), Verteilung von Stimmzetteln (genaue Anweisung für deren Gebrauch), terminierte Aufforderung zur Einsendung in verschlossenem anonymem Kuvert, dieses in nicht anonymem Außenkuvert an den Wahlleiter (vorgedruckt). Auszählung durch Wahlausschuß. Fertig.
Es müßte doch merkwürdig zugehen, wenn dann nicht die prominenten HU-Persönlichkeiten gewählt würden! Und sogar „von unten nach oben"!
Landes- und Ortsgruppen können und sollen trotzdem existieren und regional arbeiten. Jede Landesgruppe entsendet einen Delegierten in den Beirat, dort haben sie Sitz und Stimme. (So machen wir es auch in unserem Berufsverband. Dort haben auch die einzelnen Fachsektionen je einen stimmberechtigten Vertreter.)
Zu überlegen wäre, ob diese Beiratsmitglieder mit dem bereits bestehenden Beirat vermengt werden sollen. (Evtl. wäre zu beschließen, in welchem Mengenverhältnis ernannte und delegierte Beiratsmitglieder vorhanden sein sollen, auch, welche Funktion dem Beirat zufällt.) Oder ob es einen Beirat der Prominenten neben einem Delegiertenbeirat geben soll, mit welchen Funktionen beauftragt.
Der einfache oder doppelte Beirat könnte aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen — (auch der Vorstand stimmt mit ab!) — einen gewissen Druck auf den Vorstand ausüben; aber der Vorstand behält die Entscheidungsbefugnis. Sehr umstrittene Fragen sind auf Mitgliederversammlungen zu diskutieren, notfalls durch briefliche Abstimmung zu entscheiden. (Etwa auf Begehren von mindestens 10% der Mitglieder oder so.)

3. Dietrich Kluge, Gerichtsreferendar, Münster:

Der Streit um die innere Organisation der HU kommt nicht überraschend. Das Problem der „innerparteilichen" Demokratie, seit Jahrzehnten in der Diskussion, konnte auch an der HU nicht vorübergehen, obgleich sie keine Partei ist. Mißtrauen gegen das demokratische Prinzip und Neigung zur Aristokratie der Besten für den eigenen Privatgebrauch, so verständlich und begründbar sie auch im einzelnen sein mögen, helfen uns überhaupt nicht weiter in unserem Kampf für eine innere Demokratisierung unserer Gesellschaft. Oder sollte ich die Ziele der HU so völlig mißverstanden haben? Das sollte mir sehr leid tun! Das sei allen gesagt, die — schnell fertig ist oft auch das Alter mit dem Wort — leichtfertig mit dem Schlagwort „Formaldemokratie" argumentieren. Es gibt überhaupt nur eine Formaldemokratie, denn die Demokratie ist nichts anderes als eine Form der Willensbildung, von der man annimmt, daß sie immer noch die am wenigsten mangelhafte (aber immerhin auch mangelhafte) Methode ist, die besten Sachverständigen in die Verantwortung für die Sachentscheidungen zu berufen.
Es geht hier zunächst einmal um die Frage, wie die Delegierten für die Delegiertenversammlung gewählt werden sollen, und nicht darum, wer schließlich die wertvollste Öffentlichkeitsarbeit für die HU leistet. Deshalb ist der folgende Satz ein Lichtblick in der Stellungnahme von Herrn Haun: „Auch ich erachte eine gleichmäßige Vertretung aller Mitglieder in der Bundesversammlung durch demokratisch gewählte Delegierte für notwendig." Das kann ich nur unterschreiben! Wenn die Darstellung von Herrn Haun richtig ist — und ich zweifle nicht daran —, dann halte ich die weitergehenden Wünsche der sog. Berliner Gruppe für ebenso bedenklich wie die gegenwärtige, in Darmstadt beschlossene Regelung. An dem Prinzip der Delegiertenversammlung sollte man allerdings festhalten, denn es garantiert eine weit bessere Repräsentation aller Mitglieder als die mehr oder weniger zufällige Zusammensetzung einer Mitgliederversammlung. Die berechtigten Bedenken vieler Diskussionsteilnehmer richten sich aber gegen das gegenwärtige Mischsystem, das den Stimmen der einzelnen Mitglieder verschiedenes Gewicht verleiht, je nachdem, ob sie einem Ortsverband angehören oder nicht. Diese Diskriminierung sollte unbedingt wieder abgeschafft werden, denn ich halte sie für ein unzulässiges, weil unsachliches Mittel, um die Gründung von Ortsverbänden zu fördern. Zur Lösung dieses Problems möchte ich vorschlagen:
Es besteht kein Unterschied zwischen Bundesdelegierten und Ortsdelegierten. Das ganze Bundesgebiet wird für den Zweck der Delegiertenwahl — und ausschließlich für diesen Zweck! — in Anlehnung an die bisher bestehenden Ortsverbände in Wahlbezirke aufgeteilt, die lückenlos aneinandergrenzen. Die Wahlbezirke sollten ungefähr gleich groß sein. Um aber auch bei unterschiedlicher Mitgliederzahl in den einzelnen Wahlbezirken ein gleiches Stimmengewicht für alle Stimmen sicherzustellen, werden für jeden Wahlbezirk so viele Delegierte gewählt, wie der Zahl der darin wohnenden Mitglieder entspricht, d. h. z. B. für je 100 Mitglieder ein Delegierter. Ob die Mitglieder einem Ortsverband angehören oder nicht, ist [illegible]lig gleichgültig. Die Wahl erfolgt ausschließlich durch B[illegible]wahl. Für jeden Wahlbezirrk wird eine Kandidatenliste aufgestellt. Gewählt sind jeweils die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei diesem Wahlsystem ist entscheidend, wie die Kandidatenlisten zustandekommen. Meines Erachtens sollten sowohl die Ortsverbände, als auch die Einzelmitglieder und der Bundesvorstand das Recht haben, durch Vorschläge Kandidaten auf die einzelnen Kandidatenlisten zu setzen. Die Zahl der Kandidaten sollte deshalb auch nach oben nicht begrenzt werden. (Auch die Kandidaten, die der Bundesvorstand auf die Kandidatenlisten setzt, sollten ihren Wohnsitz in dem betreffenden Wahlbezirk haben.) Für die Angaben über die Persönlichkeit der Kandidaten gilt das oben Gesagte. Um zu ermöglichen, daß auch Persönlichkeiten gewählt werden, die dem einzelnen Mitglied weniger bekannt sind, sollten den Kandidatenlisten Angaben über die Person der Kandidaten, insbesondere über ihre bisherige Tätigkeit für die HU und die Gründe für ihre Kandidatur beigefügt werden.
Ob man den Zwang, sich bestehenden Ortsverbänden anzuschließen, sofern man in deren politischer Gemeinde wohnt, beibehalten soll oder nicht, kann zweifelhaft erscheinen. Ich persönlich halte diesen Zwang für entbehrlich und des[illegible] auch für untauglich. Die HU sollte jeden Anschein undemokratischer Methoden peinlichst vermeiden. Vestigia terrent! Denken Sie an den Streit über den Führungsstil in der SPD. Ich meine, daß jedem neu eintretenden Mitglied alsbald nach seinem Beitritt und den bisherigen Mitgliedern möglichst bald ein Formular vorgelegt werden sollte, auf dem sie erklären können, ob sie einem Ortsverband angehören wollen oder nicht. Das wäre jedenfalls demokratisch!

4. Prof. Dr. Wolfgang Hochheimer, Psychotherapeut, Sozialpsychologe, Direktor des Seminars für pädagog. Psychologie der Berliner Universität, HU-Beiratsmitglied:

Die Frage der Organisationsstruktur eines Vereins kann nicht unabhängig von dessen Grundsätzen und Zielen entschieden werden. Zumal einer „Humanistischen Union" mit den §§ 2 und 3 ihrer Satzung sollten in Verfolg dieser Grundsätze nicht Organisationsformen aufgepfropft werden, die das Sozialleben und die Aktivitäten dieses eigenen Gebildes formalistisch

maßregeln könnten. Auch die HU gliedert sich, wie man strukturell auch abkommen mag, in „Organe", bestehend aus Mitgliedern. Je zahlreicher und zahlenreicher diese anwachsen, um so energiereicher und funktionsbedürftiger gestaltet sich das Vereinsleben. Damit konstituieren sich „natürlicherweise" übliche Faktoren und Vektoren menschlichen Zusammenlebens. Zu diesen gehören beispielsweise konservative wie reformative, restaurative wie progressive Tendenzen, damit auch solche von Gegenspannungen und Durchsetzung von Macht. Wie wir wissen, werden uns unsere verschiedensten energetischen Zustände wie dynamischen Funktionsbedürfnisse im allgemeinen nur sehr unzureichend bewußt. Allerlei vernünftig klingende Aushängeschilder können unbewußten und schief deklarierten hintergründigen Tendenzen und Bedürfnissen dienen, die eigentlich auf ganz anderes aus sind. Eine „Humanistische Union", die auf Prinzipien wie Aufklärung, Toleranz und selbstkritischer Beschränkung mitbasiert, ist demgemäß auch in ihrem Eigenleben zu besonders sorgfältiger Analyse verpflichtet.

Der Blick auf die Gegenwart der HU läßt zunächst erkennen, daß dieser Verein von inzwischen 4000 Mitgliedern, ausgehend von den Inspirationen seines Begründers und in Total- bzw. Teilidentifikation mit dessen Zielen, ein jedenfalls bemerkenswerter Faktor unseres demokratischen Lebens geworden ist. Die Tatsache, daß auch die HU je nach Gruppenidentifiziertheit ihrer Kritiker sehr verschieden gesehen und gewertet werden kann, zeigt sich nun bis in ihre eigenen weiter gewachsenen Organe hinein. Aus der lebhaften und bunten Diskussion um ihre Organisationsform wird deutlich, daß die verschiedenen Organe wie Bundesvorstand, Beirat, Verbandstag und Ortsverbände sich selbst wie gegenseitig äußerst verschieden verstehen. Die Standpunkte reichen von zentralistischem Führungsanspruch bis zu revolutionären und separatistischen Tendenzen. Hinter Ansprüchen von Hierarchie und Mitbestimmung treten die gemeinsam verbindlichen Grundsätze mitunter schon zurück. Dazu muß man auf der einen Seite die Sorge um eine Gefährdung des bewährten Funktionsgefüges aus der Gründerzeit, auf der anderen Seite den Mündigkeitsdrang selbständiger Kräfte in der Peripherie von Ortsverbänden verstehen. Zu den Sorgen der einen Seite gehört durchaus die kritische Befürchtung, Machttendenzen institutioneller wie individueller Führungsansprüche könnten sich anti-unionär wie anti-humanistisch auswirken und die HU entstellen. Zu den unzufriedenen Aktivisten in Ortsverbänden (übrigens auch Studentenverbänden!) gehört ihr Drang „nach oben" und nach Einfluß über Landesverbände in die Zentrale, deren Weisungen als nicht a priori „weise" und für die zu wirksamem Funktionieren notwendige Eigenbeweglichkeit lähmend empfunden werden. Hier besteht erfahrungsgemäß durchaus die „Gefahr", daß lokale und gruppenmäßige Eigeninteressen das Vereinsleben und Funktionärsstreben zum Selbstzweck werden lassen. Auf der anderen Seite muß die Chance anerkannt werden, daß lokal und peripher wirkender frischer Wind sowohl grundsatzecht lokal werbend zu wirken als auch die Zentrale zu beleben vermag. Es gibt Kriterien genug, diese Frage sach- und persongerecht zu entscheiden und danach weiter zu verfahren.

Die Darmstädter Tagung mit den anschließenden Auseinandersetzungen hat auch in der HU deutlich gemacht, was in anderen überregionalen Verbänden längst entsprechendes Erfahrungsgut geworden ist. Zu Jahrestagungen erscheint immer nur ein mehr oder weniger kleiner Prozentsatz der Vereinsmitglieder, darunter immer auch geltungsaktive neben sachinteressierten. Eine Majorisierung von Mehrheit durch Minderheit scheint hierbei die Regel zu sein. Bei lockerer Tagungsleitung pflegt nun einmal eine Jahrestagung — nicht zuletzt wegen des lebhaften Äußerungsdranges von Aktivisten — viele Stunden zu dauern, also bis in die Nacht und gegen Morgen. Will man solche Uferlosigkeit verhindern, muß man solche Tagungen mit präziser Sachvorbereitung und demokratischen Redezeitbeschränkungen konzentriert leiten. Ein Hauptdiskussionspunkt wurde auf der Darmstädter Tagung — und rings herum — verständlicherweise der Delegiertenschlüssel. Solange „oben" und „unten" führen wollen, wird ein Hickhack über Majoritäten andauernd die Atmosphäre vergiften. Da satzungsgemäß sowohl Ortsverbände wie Delegiertenversammlung zum Vereinsleben der HU gehören, wäre zur Wahrung demokratischer Parität ein Schlüssel auszuhandeln, nach dem Bundesvorstand wie Delegierte einander die Waage halten. Den Grundprinzipien der HU entsprechend sollten Sachfragen führend sein. Personelle Streitfragen um Führungsansprüche sollten dagegen zurücktreten, weil sie eben diesen Grundprinzipien widersprechen und diese aus humaner Insuffizienz in Frage stellen.

Wahlen und Abstimmungen sollten, um temporären und lokalen Pressionen vorzubeugen, schriftlich durchführbar sein. Im Potential der Mitglieder liegen zweifellos weitgehend unaktivierte Energien. Auch hier könnte organisatorisch angesetzt werden, um für Sinn und Ziel der HU verstärkt werbend zu wirken. Dabei muß jedoch der in organisatorischen Maßnahmen liegenden Gefahr, Selbstzweck wie auch Vehikel persönlichen Geltungsstrebens zu werden, mit sorgfältiger Kritik vom grundsatzprogramm der HU aus begegnet werden.

5. Prof. Dr. Heinz Maus, Ordinarius für Soziologie an der Universität Marburg, HU-Beiratsmitglied:

Die HU ist keine Partei; sie hat, will sie nicht ihrer eigenen Satzung (§§ 2 bis 3) zuwider handeln, auch nicht die Funktion einer Partei zu übernehmen, — schon gar nicht die der Regierungsopposition. Wer ihren organisatorischen Aufbau nach dem einer Partei ausrichten und darin ihre „Demokratisierung" sehen will, verkennt nicht bloß die selbstgesetzte Aufgabe ihrer Bestrebungen und damit die Grenzen ihrer Wirksamkeit, sondern engt zugleich das demokratische Prinzip, zu dessen Schutz sie ins Leben trat, formalistisch ein, verfällt daher unkritisch beherrschenden Ideologien, wonach eine Demokratie mit dem Anspruch einiger weniger, hierarchisch gestufter und überdies auch äußerlich kaum mehr unterscheidbarer Parteiapparate identisch sei, durch die allein die Bevölkerung repräsentiert werde.

Daß die HU ob ihres kultur- und rechtspolitischen Engagements bei manchen ihrer Mitglieder und gelegentlich auch in der Öffentlichkeit für einen Teil der „außerparlamentarischen" Aktion und Opposition gehalten wird, ehrt sie; hierin drückt sich nicht bloß ihre tatsächliche Funktion in einem demokratischen Gemeinwesen: der zivile Widerstand der Bürger dieses Gemeinwesens aus, sondern auch das berechtigte Unbehagen gegenüber der neudeutschen Gleichsetzung von Demokratie und Parteienoligarchie. Es ist darum durchaus verständlich, daß sich manche Mitglieder der HU durch die Angleichung der Organisationsstruktur der HU an die einer Massenpartei eine größere politische Wirksamkeit erhoffen. — Ob ihnen dieses bewußt ist oder nicht; in Wirklichkeit wird aber die politische Schlagkraft der HU lahmgelegt, wenn die Aktivität des Vorstandes und der Geschäftsstelle von den Be-

schlüssen der Ortsgruppen bestimmt würden. Vielmehr muß, wie die bisherige Erfahrung lehrt, unter Umständen äußerst schnell — nach Kenntnisnahme der Gutachten sachverständiger Mitglieder — gehandelt werden, wenn der für notwendig erachtete Protestschritt wirken soll.

Gewiß sind die Ortsgruppen nicht als bloße Befehlsempfänger des Vorstands anzusehen; sie sind dies auch nie gewesen. Und ebenso ist es ihnen unbenommen, die kultur- und rechtspolitische Situation nicht nur in ihrem Kreise zu diskutieren und vor ein größeres Publikum zu bringen, sondern auch ihrerseits Anregungen und Hinweise an den Vorstand weiterzuleiten, und zwar nicht bloß auf dem Verbandstag oder der Delegiertenversammlung. Sie sind selbständige Gebilde, deren interne wie öffentliche Tätigkeit sich inhaltlich nach den §§ 2 bis 3 der Satzung bestimmt. Dank der Selbständigkeit der Ortsgruppen kann sich freilich ergeben, daß hier Partikularinteressen in den Vordergrund treten. Es muß dies, auch in politischer Hinsicht, nicht unbedingt von Schaden sein, kann sich aber so auswirken, sobald sie mit dem Gesamtinteresse kollidieren, das Vorstand und Geschäftsstelle vor Augen haben. Die Zusammensetzung des Beirates richtet sich gleichfalls nach diesem Gesamtinteresse und ist daher nicht — wie in parlamentarischen Gremien — nach parteitaktischen Erwägungen, sondern nach der Sache zu bestimmen, um die es jeweils geht.

Wenngleich die Ausweitung der HU durch das Entstehen neuer Ortsgruppen gewisse organisatorische Probleme mit sich bringt, so ist nicht zu vergessen, daß diese Probleme nicht in der gleichen Weise geregelt werden dürfen und auch nicht gelöst werden müssen, wie dies für eine Parteiorganisation vonnöten sein mag. Es tut der Sache der HU Abbruch, daß eine Delegiertenversammlung, wie zuletzt in Darmstadt, fast völlig durch die Erörterung von Organisationsproblemen lahmgelegt wird: Der Anspruch, mit Hilfe organisatorischer Maßnahmen die Demokratie wahrzunehmen, läuft schlicht auf eine Vereinsmeierei hinaus, wie sie sich heutzutage nicht mit dem Kampf um die Gewährung und Kräftigung einer demokratischen Kultur- und Rechtspolitik vereinbaren läßt.

7. Rechtsanwalt Erwin Fischer, Mitglied des Bundesvorstandes und Vorsitzender des Ortsverbandes Ulm:

Vorweg erlaube ich mir den Hinweis, daß ich im November 1965 in einer Stellungnahme zu der geplanten Satzungsänderung wörtlich geschrieben habe: „Außerdem darf man doch nicht übersehen, daß es das gute Recht eines HU-Mitgliedes ist, Individualist zu sein (s. § 2 der Satzung). Sicherlich ist es wünschenswert, wenn möglichst überall Ortsverbände entstehen und sich die Mitglieder diesen anschließen. Wozu aber gleich Zwang ausüben? Man soll das Eine ruhig tun, braucht aber deshalb das Andere nicht zu unterdrücken oder sogar durch eine Rechtlosstellung zu bestrafen." Ich habe damals dem Vorstand einen Entwurf einer neuen Satzung vorgelegt, der als Alternativvorschlag in Darmstadt zur Diskussion gestellt werden sollte. Als aber der damalige Vorstand, dem ich nicht angehörte, einen anderen Vorschlag annahm, der m. E. im wesentlichen mit den in Darmstadt beschlossenen Änderungen übereinstimmte, zog ich meinen Entwurf zurück. Dieser kannte keine Zwangsmitgliedschaft und billigt jedem Mitglied eine Stimme zu mit der Möglichkeit der Delegation. Das Nähere sollte in einer vom Verbandstag zu beschließenden Wahlordnung festgelegt werden, weil ich der Meinung war und noch bin, daß in einer Satzung nur das Grundsätzliche und nicht die Modalitäten der Ausführung geregelt werden sollten.

Darmstadt und die unerfreulichen Nachwehen bestätigen meine Auffassung. Anscheinend ist auch die HU nicht gefeit gegen Bestrebungen, die Organisation zu überschätzen, so daß im Kampf um die „richtige" Organisationsform die rationalen zu Gunsten der emotionalen und machtpolitischen Gesichtspunkte vernachlässigt werden. Aus diesem Grunde sollte die Satzung so knapp wie möglich gehalten werden. Nur so ist gewährleistet, daß viel der Entwicklung überlassen bleibt und das organisatorisch Unerläßliche von kleineren Gremien in sachlicher Arbeit geregelt wird — in elastischer Weise, vor allem leichter änderbar als die Satzung. Die Folge wäre, daß die Mitgliederversammlungen mehr als bisher sachlicher und fruchtbarer Arbeit und nicht unnützem Gezänk dienen könnten.

Nun zur Sache: Daß eine Organisation wie die HU untergegliedert sein muß, wird wohl von allen Mitgliedern anerkannt. Bereits die erste Satzung sieht daher Ortsverbände vor, ohne sie näher zu bestimmen. Dies ist durch die Darmstädter Beschlüsse geschehen. Die rechtlichen Schlüsse, die RA. hieraus zieht, sind jedoch verfehlt. Zu seiner Behauptung, die Ortsverbände seien selbständige und rechtsfähige Vereine, ist zu bemerken:

a) Das BGB unterscheidet zwischen rechtsfähigen = eingetragenen und nicht rechtsfähigen Vereinen (s. §§ 21 ff, insbesondere § 54 BGB). Ein Verein, somit auch ein Ortsverband, erlangt Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister. Eine solche Eintragung ist auch in der geänderten Satzung nicht vorgesehen. — Es gibt daher nach wie vor nur eine Mitgliedschaft in der HU, die durch ihren Vorstand die Mitglieder aufnimmt.

b) Auch die Behauptung, die Ortsverbände seien selbständig, ist unzutreffend. Sie sind in § 6 unter den Vereinsorganen nicht erwähnt. Sie entsenden entgegen den Behauptungen Otts keine Delegierten zur Del.-Versammlung. Gemäß § 7d I vertreten diese nämlich nicht die Ortsverbände, sondern die Mitglieder als deren Vertreter. Lediglich am Verbandstag sind die Ortsverbände durch ihre Vorsitzenden vertreten. Im übrigen ergibt sich aus den Vorstandsbeschlüssen, daß die Ortsverbände nur im Rahmen der Satzungen arbeiten können (s. Mitteilungen Nr. 27. III).

Auch nach der ersten Satzung sind die Ortsverbände in der Lage, ein Eigenleben zu führen. Und ohne Übertreibung darf festgestellt werden, daß vornehmlich der Ortsverband München ein ausgeprägtes und fruchtbares Eigenleben von jeher führt. Da die Satzung keine weiteren Bestimmungen enthielt, konnten die Ortsverbände mit Fug und Recht sich im Rahmen des § 2 der Satzung betätigen. Die in Darmstadt beschlossene Ausgestaltung der Ortsverbände hält sich durchaus im Rahmen des Üblichen, eine richtige Auslegung vorausgesetzt. Danach sollten die Ortsverbände weiterhin unselbständige Ortsgruppen der HU bleiben.

c) Auch die weitere Behauptung, daß eine unzulässige Zwangsmitgliedschaft begründet werden sollte, ist unrichtig und gewinnt selbst durch die Bezugnahme auf Art. 9 I GG nicht an Wert. Mitglied X ist und bleibt nur Mitglied der H. U e. V.; X wird in der unselbständigen Ortsgruppe Y-stadt nur als Mitglied der HU e. V. geführt. X ist nach wie vor berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen: s. § 7 a 1, S. 2. Lediglich der Gerechtigkeit wegen kann er persönlich nicht abstimmen. Sonst könn-

ten die Mitglieder der Stadt, wo die Mitglieder-(Delegierten-) Versammlung stattfindet, und der benachbarten Städte die zu fassenden Beschlüsse über Gebühr beeinflussen, da ihnen die Teilnahme ohne Kosten möglich ist. (Dies ist der entscheidende Grund für die Einführung des Delegiertenprinzips gewesen.)

d) Nach RA. Ott sollen die Delegierten nur Abgeordnete der Mitglieder, nicht der Ortsverbände sein. Sehr richtig; aber auch nichts anderes ergibt sich aus der vorgesehenen Satzungsänderung; s. § 7 d Z. 2, Satz 6, wonach jedes Mitglied 2 Stimmen hat, und zwar eine Erststimme für die Wahl eines Ortsverbandsdelegierten, eine Zweitstimme für die Wahl eines Bundeslistendelegierten. Gegenüber dieser klaren Bestimmung versagt die Berufung auf die ungenaue Formulierung in § 7 d, z. 1 & 2, Satz 1. Unter den Delegierten der Ortsverbände sind die Delegierten der diesen angeschlossenen Mitglieder zu versehen. Es sind Ortslistendelegierte.

e) Auch die Behauptung, § 7 d, Z. 2 sei unzulässig, ist gleichfalls unrichtig. Jedes Mitglied hat doch 2 Stimmen. Lediglich die Tatsache, in welchem Umfange das Stimmrecht ausgeübt wird, führt zur Ungleichheit. Dies läßt sich aber nie verhindern und ist daher nicht als Verstoß zu werten.

Daraus ergibt sich, daß der Kampf, der mit so viel Energie gegen die neue Satzung geführt wurde, der sachlichen Grundlage entbehrt, wenn man von meinem oben erwähnten Einwand absieht, der aber die rechtliche Bedeutung nicht berührt. Die Zwangsmitgliedschaft ist unschädlich, weil es sie gar nicht gibt. Es gibt nur e i n e Mitgliedschaft in der HU. Trotzdem wäre eine Abänderung geboten, um Einzelgänger nicht einer Stimme zu berauben.

Die Diskussionsteilnehmer mögen doch bedenken, daß tiefgründige Ausführungen der zu lösenden Aufgabe nicht entsprechen. Es geht einzig und allein darum, für unsere gemeinsame Arbeit eine zweckmäßige und vernünftige organisatorische Grundlage zu schaffen, und nicht darum, Machtpositionen aufzubauen und zu verteidigen. Wenn hierüber Einigkeit besteht, müßte es möglich sein, nach zwei mißglückten Mitgliederversammlungen in einer dritten der Satzung eine endgültige Form zu geben.

6. Dr. Friedhelm Neidhardt, Soziologe, wissenschaftlicher Assistent an der Universitä München

Mir scheint, daß der laufende Streit zumindest teilweise unter falschen Begriffen läuft. Das betrifft vor allem die Behauptung von der „Demokratisierung" der HU. — Die strittigen Satzungsänderungen bewirken ein relativ hohes Stimmengewicht der den Ortsverbänden angeschlossenen Mitglieder sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Wahl der Delegiertenkandidaten. Der über Bundeslisten ausübbare Einfluß der nicht in Ortsverbänden erfaßten Mitglieder ist mit der neuen Satzungsbestimmung geringer geworden. Die damit vollzogene Stärkung der Ortsverbände wird von ihren Befürwortern als eine Demokratisierung der Union interpretiert. Die Richtigkeit dieser These entscheidet sich jedoch erst daran, ob sich die überwiegende Mehrheit der Mitglieder, die einem Ortsverband formell angehören, an der Willensbildung ihres Ortsverbandes auch tatsächlich beteiligt. Das ist aus drei Gründen mehr als in vergleichbaren Fällen fraglich. Erstens mangelt es an den strukturellen Voraussetzungen eines ausgesprochen regen „Vereinslebens" im Falle der HU grundsätzlich wohl schon deshalb, weil diese angesichts ihrer Zielsetzungen und ihrer gesellschaftlichen Lage keine Gratifikationen in Gestalt von Ämterpatronagen etc. versprechen und vergeben kann. Zweitens scheint das als „typisch" anzusehende HU-Mitglied nicht der Kategorie von Bürgern anzugehören, die sich auf lokaler Ebene als vereinsaktiv erweisen. kaum erwarten, weil es dem Bundesmitglied bei der in vielen Fällen erst nachträglichen Gründung von Ortsverbänden oft im Rahmen einer Art Zwangsmitgliedschaft zugemutet wird. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit ziemlich groß, daß die in den Ortsverbänden zum Zuge kommenden Entscheidungsträger einer starken Selektion entspringen, die keineswegs als repräsentativ angesehen werden kann. In dem Maße, in dem diese Annahme zutrifft, bewirkt eine institutionelle Betonung des Einflusses von Ortsverbänden keine Demokratisierung, wohl aber eine in ihrer Wirkung schwer durchschaubare Etablierung neuer Funktionärsschichten. So geht es bei der vollzogenen Satzungsänderung in Wahrheit um eine weitgehende Dezentralisierung der HU; diese mit „Demokratisierung" gleichzusetzen, ist ein Kurzschluß formalistischen Räsonnements.

Zu entscheiden bliebe also, welche Wirkungen eine Dezentralisierung für den Kurs der HU einleiten könnte. Dazu bedarf es einer Besinnung auf die primären Zielsetzungen der HU. Ihr geht es — so ergibt sich aus Satzung und wiederholten Grundsatzerklärungen — um Herstellung und Wahrung der freiheitlich-demokratischen Ordnung unseres Staates; also, nicht um die Formulierung und Durchsetzung partikulärer Mitgliederinteressen, welche in anderen Verbänden noch keine Organisation gefunden haben, sondern: um die Sicherung eines (im wesentlichen im Grundgesetz formulierten) allgemeinen Rechts auf ungehinderte Entfaltung einer Pluralität von Interessen und Meinungen. Den Kräften soll gewehrt werden, die den Spielraum der in unserer Gesellschaft möglichen Individualität autoritär beschränken wollen. Diese Zielsetzung ist relativ klar und genau; sie bedarf nicht fortlaufender Prozesse der Neudefinition; sie verträgt keine konjunkturabhängigen Umformulierungen. Insofern ist die Einrichtung von inneren Strukturen, die mit einer im Prinzip permanenten Willensbildung „von unten" erst das ermitteln, was die Handlungsträger wollen sollen und wollen dürfen, kein erstrangiges Organisationsziel der HU. Die Willensbildung ergibt sich vergleichsweise eindeutig als Interpretation der Grundsätze, zu denen sich die Mitglieder durch ihren Eintritt bekannt haben. Sie geht in Aktion immer dann über, wenn eine kritische Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit einen Widerspruch zu diesen Grundsätzen signalisiert; dafür ist hoher Sachverstand unabdingbar.

Im Hinblick darauf stellt sich eine übermäßige Dezentralisierung der HU nicht nur als relativ überflüssig in dem Sinne dar, daß sie Umwege und Kontrollgänge ohne wesentlichen Gewinn einrichtet. Sie ist darüber hinaus auch riskant, da sie in der Regel zur Aufladung mit partikulären Interessen führt. Ich glaube, daß gerade die HU allen Grund hat, diese Möglichkeit zu fürchten. Da sergibt sich für sie aus der politischen Landschaft der Bundesrepublik, genauer: aus der Verwaisung der oppositionellen Standorte — teils durch Verbote, teils durch Positionswechsel politischer Gruppierungen. So entstanden einsame Minoritäten, die — mit vollem Recht — auf organisatorische Unterbringung zielen. Die HU wird m. E. zukünftig aufpassen müssen, nicht zum Anlegeplatz eines diffusen Unbehagens zu werden, das auf radikale Politisierung partikulärer Interessen drängt.

Gewiß können alle diese Argumente keinen rüden Zentralismus nahelegen. Die HU will sicherlich Mitglieder, die an Ort

und Stelle, und das heißt: innerhalb von Ortsverbänden, engagiert sind. Und je größer ihre Zahl wird, um so dringlicher scheint es, ihren Einfluß nach oben über gestufte Organisationsebenen hinweg strukturell zu sichern. Im übrigen ist es auch keineswegs so, daß die Willensbildung, die sich als je besondere Interpretation der Zielsetzungen der HU ergeben muß, ein rein rationales Geschäft darstellt, das man „kompetenten Fachleuten" unbesehen überlassen könnte. Mindestkontrollen von unten müssen in bestimmten Formen verbindlich geltend gemacht werden können. Insofern geht es nicht um ein einfaches Ja oder Nein zu konträren Standpunkten, sondern darum, daß divergierende Prinzipien jeweils eigenen Rechts zum Ausgleich gebracht werden. Dabei würde ich persönlich nun jedoch dazu neigen, dezentralisierende Tendenzen einzugrenzen und den Ortsverbänden eine Majorisierung der Delegiertenversammlungen zu verwehren. Die Ortsverbände sollten meiner Ansicht nach höchstens die Hälfte der Delegierten stellen dürfen. –

8. Stephan Leibfried, HSU-Vorsitzender Berlin:

Einige apodiktische Anmerkungen zu HU-Organisationsproblemen:

1. Zusätzlich zur elitären „Persönlichkeits"struktur scheinen sich bei einer doch vorgeblich demokratiefördernden Organisation in zunehmendem Maße autoritäre Züge breit zu machen.

Der Vorstand (incl. Geschäftsführer?)

a) handelt dem Sinn der Darmstädter Satzungsänderungen zuwider, indem er Gruppenbildungen verzögert (vgl. Vorstandsbeschluß der Sitzung vom 20. 12. 1965)

b) erreicht – erzwingt? – „freiwillige" Funktionsaufgabe des Vorstandmitglieds Girschner, dessen Organisationskonzept durch eine 3/4-Mehrheit zur Satzungsänderung führte, in der eine organisierte, u. z. demokratisch organisierte Organisation erstrebt ist und der wohhl wegen dieses Konzepts mit der zweithöchsten Stimmenzahl in den HU-Vorstand gewählt wurde.

Es erübrigt sich ja wohl auf die logischen Purzelbäume mit den kleinen Sperrminoritäten (Terroristen? SED-Agenten?? Berliner???) die plötzlich 3/4-Mehrheiten zustandebringen einzugehen.

2. Dem elitären Verständnis entsprechend wird, entgegen den in Darmstadt von ominöser Minderheit mit 3/4-Mehrheit gefaßten Beschlüssen, eine demokratische Struktur als Fundament eines Verbandes zugrunde gerichtet und somit die Basis einer Demokratisierung von vornherein zunichte gemacht. Solange die HU nach innen aus erlauchtem Persönlichkeitshimmel, kaum kontrollierbaren Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern und einer erdnahen, geldspendenden Mitgliederschar besteht und nach außen demokratische Ziele vertritt, entbehren diese Ziele selbst einer Grundlage: denn offenbar ist man nicht gewillt dort Demokratie zu praktizieren wo man es kann (hier: der eigene Verband), sondern sie einer Gesellschaft abzufordern, in der sie mangelhaft besteht und offensichtlich wird die Demokratie, die man nach außen hin forciert, da auch vom innerverbandlichen Demokratieverständnis geprägt, eher ein sachlich-qualifiziertes Persönlichkeitsidyll sein als ein demokratischer Staat. Wenn also der Aufklärungsprozeß der in der Öffentlichkeit nicht funktioniert, und das Erstreben einer innerverbandlichen kritischen Öffentlichkeit schon mangels Organisation (und Angst vielleicht vor den aus der Diskussion der Mitglieder sich eventuell ergebenden Aktionen?) keine Realität ist und auch nicht erstrebt wird, so entbehrt die Intention demokratische Grundrechte zu wahren und auszubauen von vorneherein der materiellen Grundlage. Im übrigen sind auch Persönlichkeiten „Menschen" – und Menschen leben z. Z. bekannterweise in Organisationen; es steht also nichts im Wege auch solche Verbände, die aus „Persönlichkeiten" sich zusammensetzen, mit einer Organisation zu versehen, wenn dem auch idealistisches Harmoniedenken über die HU als Katapult erlauchter Persönlichkeiten im Wege steht.

Anmerkung: Der nachfolgende Beitrag von Herrn Martin Rosenthal, Berlin, gehört zu seinen Ausführungen, die im 2. Teil der Diskussionsbeiträge (Anhang zu „Mitteilungen" Nr. 27) bereits gekürzt veröffentlicht wurden.

9. Martin Rosenthal, Verlagsbuchhändler, Berlin:

Daß eine Organisation wie die HU nicht ohne Delegiertenstimmrecht und nicht ohne Untergliederungen auskommen kann – ebensowenig wie andere im ganzen Bundesgeb' vertretene Vereinigungen, etwa Parteien und Gewerksch ten –, ist ernstlich nicht zu bezweifeln. Paragraph 4 der alten wie der geänderten Satzung spricht daher auch aus, daß die HU, um ihren „Zweck zu erreichen, ... Ortsverbände ... ins Leben rufen" wird.

Wie mir bekannt ist und wie immer wieder aus Pressemeldungen zu entnehmen ist, leisten die Ortsverbände gute und sachliche Arbeit und ergänzen die Tätigkeit der Bundeszentrale. Es ist daher nicht gerechtfertigt, einen Gegensatz zwischen den Absichten des Bundesvorstandes und den Vorstellungen der Ortsverbände zu konstruieren. Der Berliner Ortsverband veranstaltet z. B. regelmäßig mit Erfolg Informationsabende, u. a. auch mit in Berlin ansässigen Persönlichkeiten „fachlicher Kompetenz" (Dr. v. Xylander, „Mitteilungen" Nr. 26). Der Berliner Ortsverband hat im Auftrag und im Namen des Bundesvorstandes ein Telegramm zur Notstandsfrage an den DGB-Kongreß gerichtet und eine fundierte, vielbeachtete Dokumentation für die DGB-Delegierten zusammengestellt, u. a. mit einem Appell Berliner Professoren an den Kongreß. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß es in der Bundesrepublik keine zentrale Schul- und Kulturpolitik gibt, sondern daß die Zuständigkeit für diesen Bereich bei den 11 Bundländern liegt und es der Bundeszentrale der HU technisch nicht möglich ist, alle Vorgänge dieses Sachgebiets zu überblicken. Auch in vielen anderen Fällen (z. B. bei Veranstaltungen und lokalen Aktionen) ist ohne die Hilfe der Ortsverbände und ohne das Engagement ihrer Mitglieder eine Arbeit der HU nicht möglich. Man kann jedenfalls den Ortsverbänden nicht vorwerfen, sie betrieben „Vereinsmeierei" – in Berlin gibt es bei der HU keinen „Stammtisch" und keine Aktivität um ihrer selbst willen.

Ich habe mich zu den Satzungs- und Organisationsfragen vor allem deshalb geäußert, weil die bisherigen Stellungnahmen hierzu recht einseitig sind. So frage ich mich, ob es wirklich mit den in Paragraph 2 und 3 der Satzung niedergelegten Zielen der HU vereinbar ist, von einer „Überspitzung des demokratischen Formalismus" und von einer „sachfremden ‚Demokratisierung' am falschen Platz" zu sprechen (Stellungnahmen in den „Mitteilungen" Nr. 26). Hier zeigen sich m. E. elitäre Vorstellungen, die in einer Vereinigung wie der HU keinen Platz haben.